



Dritter Bericht

Auswirkungen der Tatbeweislösung beim Zivildienst

Analyse, Verhältnis zur künftigen Armee, Handlungsbedarf

Inhaltsverzeichnis

Übersicht	5
1 Ausgangslage und Auftrag, Rahmen, Inhalt	7
1.1 Ausgangslage und Auftrag	7
1.2 Rahmen	7
1.3 Inhalt	7
2 Analyse der Daten	9
2.1 Zulassungen zum Zivildienst	9
2.2 Abgänge aus der Armee.....	10
2.3 Zusammenfassung	11
3 Auswirkungen auf die Armee	12
3.1 Bestände der Armee XXI	12
3.2 Weiterentwicklung der Armee WEA	13
3.2.1 Rechtliche Grundlagen: gesetzliche Maximalbestände	14
3.2.2 Alimentierung gemäss Weiterentwicklung der Armee: Effektive Armeebestände	14
3.3 Finanzielle Auswirkungen auf die Armee	15
3.4 Zusammenfassung	15
4 «Wehrgerechtigkeit» im Vollzug von Artikel 59 der Bundesverfassung	16
4.1 Überblick zur «Wehrgerechtigkeit» zu verschiedenen Zeitpunkten	17
4.2 «Wehrgerechtigkeit» zum Zeitpunkt der bestandenen RS.....	18
4.3 «Wehrgerechtigkeit» bei 30-jährigen Schweizern	19
4.4 «Wehrgerechtigkeit» bei ordentlich entlassenen Schweizern	20
4.4.1 Militärdienst	20
4.4.2 Zivildienst.....	21
4.5 Weiterführende Fragen zur «Wehrgerechtigkeit»	21
4.6 Zusammenfassung	22
5 Auswirkungen auf den Zivildienst	23
5.1 Vollzug bis Ende 2013.....	23
5.1.1 Zulassung	23
5.1.2 Einführung und Ausbildung	23
5.1.3 Betreuung und Einsätze Zivis.....	24
5.1.4 Anerkennung und Inspektion von Einsatzbetrieben	28
5.1.5 Rechtsdienst.....	31
5.2 Personal und Finanzen bis 2013	33
5.3 Vollzugsschwerpunkte 2012 bis 2015 und Ausblick.....	35
5.4 Zusammenfassung	37

6	Antworten auf zwei Fragen der Sicherheitspolitischen Kommission des Nationalrats..	38
6.1	Kontrolle von Zivildiensteinsätzen	38
6.1.1	Fakten und Zahlen zu den Kontrollen 2013	38
6.1.2	Kritik aus Medienberichten, Kontrollergebnisse, Massnahmen 2012	41
6.2	Erwerbsersatz für Dienstleistungen nach Abschluss einer Ausbildung	42
7	Fazit: Ergebnisse und Handlungsbedarf	44
8	Empfehlungen.....	45
9	Anhang	46
9.1	Analyse der Daten (vgl. Ziffer 2).....	46
9.1.1	Zulassungsverfahren des Zivildienstes (vgl. Ziffer 2.1).....	46
9.1.2	Abgänge aus der Armee (vgl. Ziffer 2.2)	48
9.2	«Wehrgerechtigkeit» bei ordentlich entlassenen Schweizern (vgl. Ziffer 4.4)	51
	Glossar	52

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Zulassungen pro Kalenderjahr von 2008 bis 2013.....	9
Abbildung 2:	Zulassungen von Angehörigen der Armee vor, während und nach der RS, relativ	10
Abbildung 3:	Abgänge aus der Armee	11
Abbildung 4:	Effektive Bestände der aktiven Armee und Zulassungen zum Zivildienst	13
Abbildung 5:	Überblick zur «Wehrgerechtigkeit»	17
Abbildung 6:	Verteilung der beurteilten Stellungspflichtigen der Jahrgänge 1984 bis 1988 Ende RS	18
Abbildung 7:	Verteilung der beurteilten Stellungspflichtigen bei den 26- bis 28-Jährigen	19
Abbildung 8:	Ordentliche Entlassungen der Jahrgänge 1977 und 1978 aus dem Militärdienst (Quelle: VBS)	20
Abbildung 9:	Ordentliche Entlassungen aus dem Zivildienst 2012 und 2013 (Quelle: Zivildienst)	21
Abbildung 10:	Das Zulassungsverfahren seit der Verordnungsrevision vom 1. Februar 2011	23
Abbildung 11:	Zivi-Bestand.....	24
Abbildung 12:	Geleistete Zivildienstage	24
Abbildung 13:	Verteilung der Zivildienstage auf die Tätigkeitsbereiche 2013.....	25
Abbildung 14:	Aufgebote von Amtes wegen absolut und in % aller Aufgebote	26
Abbildung 15:	Ordentliche Entlassungen aus dem Zivildienst	26
Abbildung 16:	Vorzeitige Entlassungen aus dem Zivildienst.....	27
Abbildung 17:	Anzahl Einsatzbetriebe und Einsatzplätze	28
Abbildung 18:	Anzahl Inspektionen von Einsatzbetrieben	28
Abbildung 19:	Zufriedenheit mit der Organisation der Zivildiensteinsätze und den administrativen Abläufen	29
Abbildung 20:	Zufriedenheit mit den Zivis (Leistung und Verhalten).....	29

Abbildung 21: Beurteilung des Nutzens der Zivildiensteinsätze für den Einsatzbetrieb	30
Abbildung 22: Aufgebote und eröffnete Disziplinarverfahren absolut und relativ zu Aufgeboten	31
Abbildung 23: Aufgebote zum Einführungskurs und eröffnete Disziplinarverfahren wegen Nichterscheinens absolut und relativ zu Aufgeboten	32
Abbildung 24: Personal der Vollzugsstelle in FTE und Zivildiensttage pro FTE	33
Abbildung 25: Kreditsicht Zivildienst.....	34
Abbildung 26: Netto-Kosten und Diensttage	34
Abbildung 27: Zivildiensttage und Stückkosten.....	35
Abbildung 28: Kostendeckungsgrad und Diensttage	35
Abbildung 29: Anzahl Inspektionen pro Kanton 2013	38
Abbildung 30: Anzahl Inspektionen pro Tätigkeitsbereich des Zivildienstes 2013.....	39
Abbildung 31: Zulassungen pro Jahr.....	46
Abbildung 32: Zulassungsverfahren vom Formular über das Gesuch zum Entscheid	46
Abbildung 33: Entscheid-Arten des Zulassungsverfahrens	47
Abbildung 34: Abgänge nach Rekrutierung und vor Beginn der Rekrutenschulen (Quelle: VBS).....	49
Abbildung 35: Abgänge aus den Rekrutenschulen	50
Abbildung 36: Abgänge von auserzienten Angehörigen der Armee, absolut	50

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kreditsicht der Vollzugsstelle für den Zivildienst in Millionen Franken	33
Tabelle 2: Beanstandungen von Einsätzen	40
Tabelle 3: Beanstandungen von Anerkennungsvoraussetzungen	40
Tabelle 4: Anträge auf Entschädigung nach dem ortsüblichen Anfangslohn.....	43
Tabelle 5: Militärdiensttauglichkeit an der Rekrutierung.....	48

Übersicht

Der vom Bundesrat am 27. Juni 2012 gutgeheissene *Zweite Bericht* «Auswirkungen der Tatbeweislösung beim Zivildienst. Analyse, Handlungsbedarf, Massnahmen» beauftragte das EVD (heute WBF), «die Auswirkungen der Tatbeweislösung gemeinsam mit dem VBS weiterhin zu analysieren und Mitte 2014 dem Bundesrat einen Dritten Bericht vorzulegen, der das Verhältnis des Zivildienstes zur künftigen Armee beurteilt».

Der vorliegende *Dritte Bericht* aktualisiert die Entwicklung seit dem Zweiten Bericht. Er untersucht insbesondere die Auswirkungen der Tatbeweislösung auf die geplante Weiterentwicklung der Armee WEA. Er aktualisiert die früheren Berichte bezüglich der Auswirkungen auf den Zivildienst. Er beantwortet auftragsgemäss zwei Fragen der Sicherheitspolitischen Kommission des Nationalrats. Er schliesst von den Ergebnissen auf den Handlungsbedarf und leitet davon Empfehlungen ab.

Die Analyse kommt zusammengefasst zu den folgenden Ergebnissen:

- In den Jahren 2012 und 2013 sind die *Zulassungen zum Zivildienst* um 10 bzw. 5 % gestiegen (5139 bzw. 5423 Zulassungen). Die Zulassungszahlen 2012 und 2013 lagen damit jeweils über dreimal so hoch wie 2008 (1632 Zulassungen), dem Jahr vor der Einführung der Tatbeweislösung, und mehr als doppelt so hoch wie die 2008 für die Zeit nach Einführung der Tatbeweislösung prognostizierte Anzahl Zulassungen (ca. 2500 Zulassungen pro Jahr). Die Zahlen 2012 und 2013 liegen aber, auch dank der 2011 umgesetzten Massnahmen zur Senkung der Attraktivität des Zivildienstes, deutlich unter den 8536 Zulassungen im Jahr nach Einführung der Tatbeweislösung (April 2009 bis März 2010). Der Bundesrat kam bereits im Zweiten Bericht zum Schluss, dass vorderhand kein Handlungsbedarf bestand, weder auf Gesetzes- noch auf Verordnungsebene, obwohl die Anzahl Zulassungen zum Zivildienst wesentlich höher lag als 2008 prognostiziert worden war.
- Aufgrund neuer Zahlen des VBS wurde die Zunahme bei den Zulassungen zum Zivildienst seit Einführung des «Tatbeweises» *nicht* (wie bisher ausgewiesen) durch einen Rückgang bei den Ausmusterungen wegen Militärdienstuntauglichkeit kompensiert.
- Bei unveränderten Rahmenbedingungen gefährden die Zulassungen zum Zivildienst
 - die Armeebestände der Armee XXI nicht;
 - die geplanten Bestände der weiterentwickelten Armee WEA nicht, da die Armee auf 140 000 Angehörige verkleinert werden soll und die –geplante Alimentierung die Abgänge in den Zivildienst bereits berücksichtigt.
- Unter dem Kriterium *Erfüllung der Militärdienstpflicht mit einer persönlichen Dienstleistung in Armee oder Zivildienst* leistet der Zivildienst einen Beitrag zur «Wehrgerechtigkeit»:
 - Knapp 50 % der beurteilten Stellungspflichtigen bestehen als auserzerte Angehörige der Armee die Rekrutenschule. Zusammen mit dem Zivildienst erfüllen ca. 55 % ihre verfassungsmässige Pflicht mit einer persönlichen Dienstleistung in Armee oder Zivildienst.
 - Zum Zeitpunkt der frühestmöglichen Entlassung mit 30 Jahren leisten noch ca. 40 % der beurteilten Stellungspflichtigen Militärdienst und ca. 8 % Zivildienst.
- Die Angehörigen der Armee haben bei der ordentlichen Entlassung durchschnittlich je 208 Militärdiensttage geleistet (80 % der zu leistenden 260 Militärdiensttage). Die Zivis haben bei der ordentlichen Entlassung durchschnittlich je 382 Zivildiensttage geleistet (98 % der verfügbaren Zivildiensttage).
- Der Vollzug des Zivildienstes ist gewährleistet. Trotz des Wachstums konnten Effizienz und Qualität weiter gesteigert werden. Der Netto-Funktionsaufwand ist als Folge der auf gut 80 % gesteigerten Eigenfinanzierung trotz des Mengenwachstums bei 5,8 Millionen Franken stabil geblieben.

Die geplante *Revision des Zivildienstgesetzes* enthält Massnahmen zur Optimierung des Vollzugs, von denen einzelne als Nebeneffekt dämpfend auf die Anzahl Zulassungen einwirken können.

Dritter Bericht

Auswirkungen der Tatbeweislösung beim Zivildienst

Der Bericht kommt zum Schluss, dass *kein Handlungsbedarf* besteht. Er leitet davon die Empfehlungen ab, es seien keine zusätzlichen Massnahmen zu ergreifen, weder auf Gesetzes- noch auf Verordnungsebene, um die Anzahl Zulassungen zum Zivildienst bzw. die Attraktivität des Zivildienstes weiter zu senken, und es sei auf einen vierten Bericht zu den Auswirkungen der Tatbeweislösung zu verzichten.

Der Bundesrat hat am 9. April 2014 die *Studiengruppe Dienstpflichtsystem* eingesetzt. Sie soll das Dienstpflichtsystem ganzheitlich untersuchen, inklusive Aspekte der «Wehrgerechtigkeit», die nicht im Rahmen des vorliegenden Berichts behandelt werden können.

1 Ausgangslage und Auftrag, Rahmen, Inhalt

1.1 Ausgangslage und Auftrag

In Erfüllung der Motion Sicherheitspolitische Kommission des Nationalrates vom 12. Januar 2010, Änderung des Zivildienstgesetzes¹ (10.3003), und der gleichlautenden Motion Sicherheitspolitische Kommission des Ständerates vom 26. Januar 2010 (10.3006) hiess der Bundesrat bisher zwei Berichte zu den Auswirkungen der Tatbeweislösung beim Zivildienst gut, nämlich am 23. Juni 2010² (nachfolgend: Erster Bericht) und am 27. Juni 2012³ (nachfolgend: Zweiter Bericht).

Im Zweiten Bericht kam der Bundesrat zum Schluss, dass die Zulassungen zum Zivildienst die aktuellen Bestände der aktiven Armee langfristig nicht gefährden. Er beschloss deshalb, vorläufig keine Massnahmen zur weiteren Senkung der Anzahl Zulassungen zum Zivildienst zu ergreifen. Er beauftragte das EVD, «die Auswirkungen der Tatbeweislösung gemeinsam mit dem VBS weiterhin zu analysieren und Mitte 2014 dem Bundesrat einen Dritten Bericht vorzulegen, der das Verhältnis des Zivildienstes zur künftigen Armee beurteilt».

Auf dieser Grundlage hat der Ständerat am 24. September 2013 die Motionen 10.3003 und 10.3006 abgeschrieben.

Die Motion Eichenberger-Walther vom 24.9.2009, Dauer von Zivildienst und Militärdienst gerecht ausgestalten (09.3861), beauftragt den Bundesrat, «gesetzliche Rahmenbedingungen zu schaffen, wonach das Parlament bei der Dauer der ordentlichen Zivildienstleistungen den heutigen Faktor 1,5 um maximal 0,3 auf 1,8 erhöhen kann.» Der Nationalrat hat diese Motion am 14.4.2011 angenommen. Die parlamentarische Initiative Engelberger vom 16.12.2010, Stopp dem Jekami im Zivildienst (10.528), beauftragt das Parlament, «das Zivildienstgesetz in Artikel 16 abzuändern und Absatz 2 zu streichen.» Die Sicherheitspolitische Kommission (SiK) des Nationalrates hat dieser parlamentarischen Initiative am 5.4.2011 Folge gegeben. Die Behandlung beider Vorstösse wurde vom Ständerat am 21.3.2013, vom Nationalrat am 21.3.2014 in Erwartung des vorliegenden Berichts für mehr als ein Jahr ausgesetzt.

1.2 Rahmen

Revision des ZDG: Der Bundesrat hat am 4. September 2013 das Vernehmlassungsverfahren zur Revision des ZDG eröffnet. Es ist vorgesehen, dass er im August 2014 die Botschaft zur Revision des ZDG ans Parlament überweist. Diese hat unter anderem zum Ziel, den Vollzug zu optimieren. Einzelne Änderungen können als Nebeneffekt dämpfend auf die Anzahl Zulassungen einwirken.

Gespräche Zivildienstgesuch (GZG) und Motivevaluation Zivildienstgesuchsteller (MZG): Der Bundesrat hat am 30. April 2014 den «Bericht über die Ergebnisse Gespräch Zivildienstgesuch (GZG) und Motivevaluation Zivildienstgesuchsteller (MZG)» gutgeheissen.⁴ Gestützt auf die Ergebnisse hat der Bundesrat beschlossen, die Befragungen GZG und MZG nicht weiterzuführen. Er hat zudem das VBS beauftragt, die Empfehlungen des Berichts umzusetzen.

1.3 Inhalt

Zur Erfüllung des Auftrags des Bundesrates vom 27. Juni 2012 enthält der vorliegende Bericht:

- eine Analyse der Zulassungen zum Zivildienst und der Abgänge aus der Armee (Ziffer 2);

¹ SR 824.0

² <http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/19587.pdf>

³ <http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/27335.pdf>

⁴ <http://www.vbs.admin.ch/internet/vbs/de/home/documentation/bases/verteidigung.parsys.21119.downloadList.74860.DownloadFile.tmp/berichtbereinigtdefdv10.pdf>

Dritter Bericht

Auswirkungen der Tatbeweislösung beim Zivildienst

- eine Analyse der Auswirkungen der Tatbeweislösung sowohl auf die Armee XXI wie insbesondere auf die geplante Weiterentwicklung der Armee WEA (Ziffer 3);
- eine Analyse zur «Wehrgerechtigkeit» im Vollzug von Artikel 59 der Bundesverfassung⁵ (Ziffer 4);
- eine Analyse der Auswirkungen auf den Zivildienst (Ziffer 5);
- die Beantwortung zweier Fragen der Sicherheitspolitischen Kommission des Nationalrates zur Kontrolle von Zivildiensteinsätzen und zum Erwerbssersatz für Dienstleistungen, die direkt an den Abschluss einer Ausbildung anschliessen (Ziffer 6);
- eine Beurteilung des Handlungsbedarfs (Ziffer 7);
- Empfehlungen (Ziffer 8).

⁵ SR 101

2 Analyse der Daten

2.1 Zulassungen zum Zivildienst

Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Zulassungen:

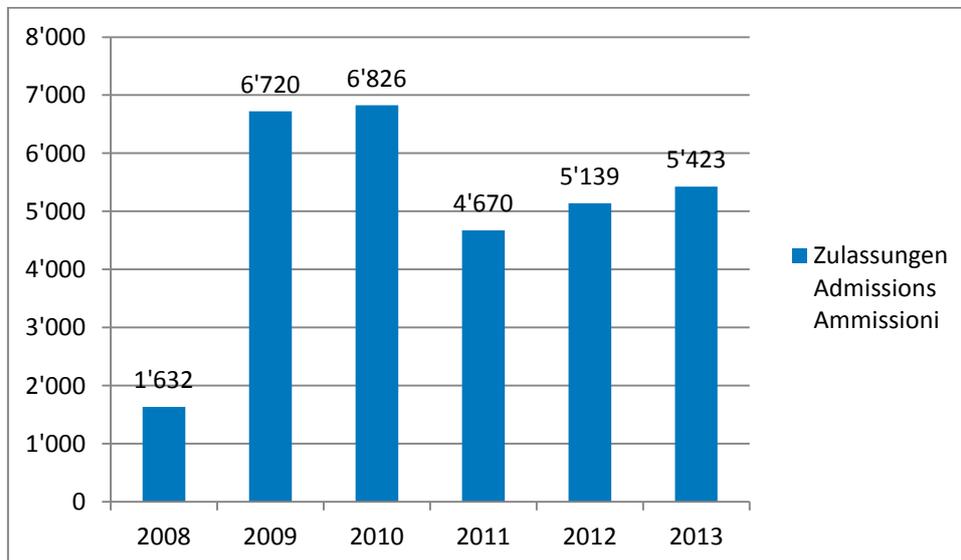


Abbildung 1: Zulassungen pro Kalenderjahr von 2008 bis 2013

Im Vergleich zu 2011 wurden 2012 10 % mehr Personen zum Zivildienst zugelassen. 2013 wurden im Vergleich zu 2012 nochmals 5,5 % mehr Personen zum Zivildienst zugelassen.

Die Zulassungszahlen 2012 und 2013 lagen damit jeweils über dreimal so hoch wie 2008 (1632 Zulassungen), dem Jahr vor Einführung der Tatbeweislösung, und mehr als doppelt so hoch wie die 2008 für die Zeit nach Einführung der Tatbeweislösung prognostizierte Anzahl Zulassungen (ca. 2500 Zulassungen pro Jahr). Die Zahlen 2012 und 2013 liegen aber, auch dank der 2011 umgesetzten Massnahmen zur Reduktion der Attraktivität des Zivildienstes, deutlich unter den 8536 Zulassungen in den ersten 12 Monaten nach Einführung der Tatbeweislösung (April 2009 bis März 2010). Der Bundesrat kam bereits im Zweiten Bericht zum Schluss, dass vorderhand kein Handlungsbedarf bestand, weder auf Gesetzes- noch auf Verordnungsebene, obwohl die Anzahl Zulassungen zum Zivildienst wesentlich höher lag als 2008 prognostiziert worden war.⁶

⁶ Zur Entwicklung der Zulassungen zum Zivildienst seit 2008, siehe Abbildung 2 (Zulassungen pro Phase von 12 Monaten) im Zweiten Bericht.

Die Verteilung der Zulassungen auf Angehörige der Armee, die ihr Gesuch vor, während bzw. nach der Rekrutenschule (RS) eingereicht haben, zeigt die folgende Abbildung:

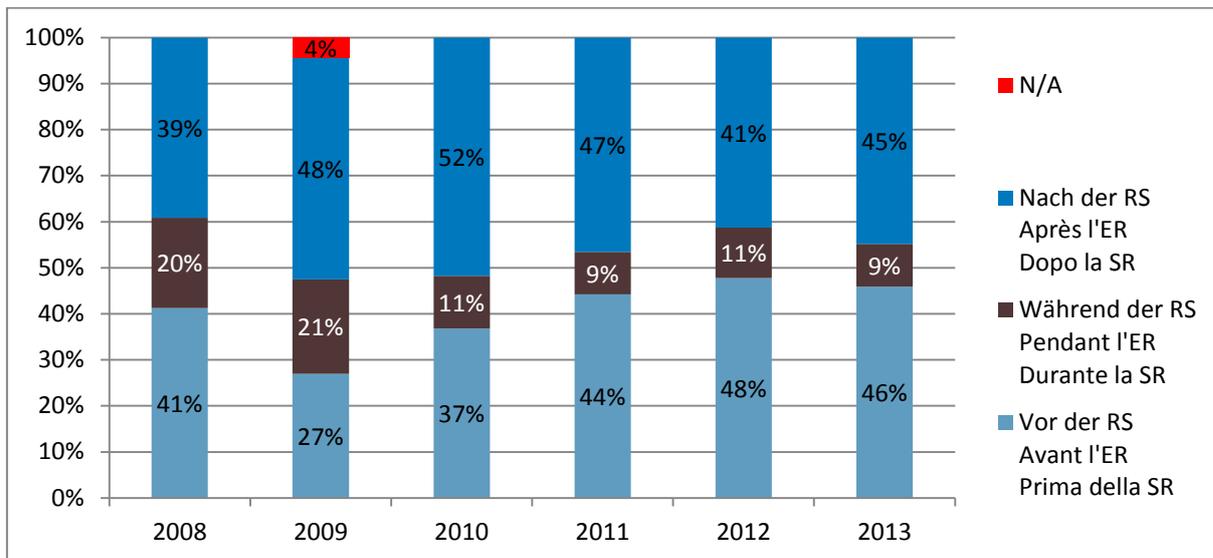


Abbildung 2: Zulassungen von Angehörigen der Armee vor, während und nach der RS, relativ

Über den Zeitraum der drei Jahre 2011 bis 2013 betrachtet, pendelt die Verteilung der Zulassungen um rund 10 % Gesuchstellungen während der RS und je rund 45 % vor bzw. nach der RS.

Weitere Zahlen und Analysen zum Zulassungsverfahren finden sich im Anhang unter Ziffer 9.1.1.

Fazit:

- ➔ Die Zulassungszahlen für die Jahre 2012 und 2013 sind gestiegen, bleiben aber, auch dank der 2011 umgesetzten Massnahmen, deutlich unter den Zulassungen im ersten Jahr nach Einführung des «Tatbeweises».
- ➔ Die Verteilung der Zulassungen auf Angehörige der Armee, die ihr Gesuch vor, während oder nach der RS eingereicht hatten, pendelt seit drei Jahren um folgende Werte: rund 10 % während der RS, je rund 45 % vor bzw. nach der RS.

2.2 Abgänge aus der Armee

Bis zur ordentlichen Entlassung aus der Militärdienstpflicht sind die zwei bedeutenden Kategorien von Abgängen aus der Armee nach der Rekrutierung: Ausmusterungen wegen Militärdienstuntauglichkeit und Zulassungen zum Zivildienst. Die übrigen Kategorien – Umteilungen in die Personalgefässe nach Art. 3 VOA, Befreiungen von der Militärdienstpflicht, Nichteingeteilte und Doppelbürger, Ausschlüsse aufgrund von MG und MStG, Vermisste und Verstorbene – sind seit 2008 in absoluten Zahlen keinen grossen Schwankungen unterworfen und machen zwischen 10 % und 15 % der Abgänge aus.

Der Zweite Bericht hat ausgewiesen, dass die Zunahme der Abgänge aus der Armee wegen Zulassungen zum Zivildienst 2011 im Vergleich zu 2008 zu zwei Dritteln kompensiert wurde durch den Rückgang der Abgänge wegen Militärdienstuntauglichkeit.⁷

⁷ Ein kausaler Zusammenhang wurde nicht nachgewiesen.

Ende April 2014 hat das VBS mitgeteilt, dass die bisher ausgewiesenen Zahlen 2010 bis 2012 zu den Abgängen wegen Militärdienstuntauglichkeit wegen eines EDV-Fehlers viel zu tief waren, und neue Zahlen vorgelegt:

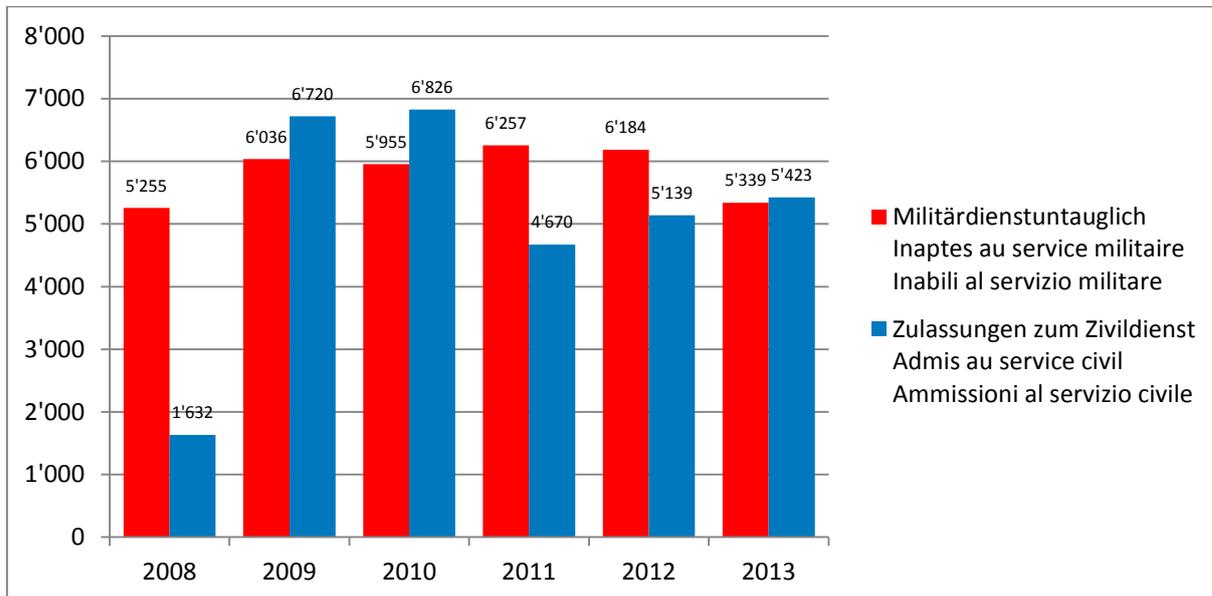


Abbildung 3: Abgänge aus der Armee⁸

Aufgrund dieser neuen Zahlen trifft die Aussage nicht mehr zu, dass die Zunahme der Abgänge aus der Armee wegen Zulassungen zum Zivildienst seit 2010 im Vergleich zu 2008 zu zwei Dritteln kompensiert worden sei durch den Rückgang der Abgänge wegen Militärdienstuntauglichkeit. Vielmehr sind die Abgänge wegen Militärdienstuntauglichkeit zwischen 5200 und 6300 relativ konstant geblieben. Die Zunahme bei den Zulassungen zum Zivildienst wurde somit nicht kompensiert.

Weitere Zahlen und Analysen finden sich im Anhang unter Ziffer 9.1.2.

Fazit:

→ Die Zunahme bei den Zulassungen zum Zivildienst seit Einführung des «Tatbeweises» wurde *nicht* (wie bisher ausgewiesen) durch einen Rückgang bei den Ausmusterungen wegen Militärdienstuntauglichkeit kompensiert.

2.3 Zusammenfassung

Nachdem 2011, im dritten Jahr nach Einführung des «Tatbeweises», die Anzahl Zulassungen von über 6800 auf 4670 gesunken war, ist sie 2012 und 2013 auf über 5100 bzw. 5400 gestiegen. Sie bleibt aber, auch dank der umgesetzten Massnahmen, deutlich unter den über 8500 Zulassungen im ersten Jahr nach Einführung des «Tatbeweises».

Die Verteilung der Zulassungen auf Angehörige der Armee, die ihr Gesuch vor, während oder nach der RS eingereicht hatten, pendelt seit drei Jahren um folgende Werte: rund 10 % während der RS, je rund 45 % vor bzw. nach der RS.

Die Zunahme bei den Zulassungen zum Zivildienst wurde aufgrund korrigierter Zahlen nicht durch einen Rückgang bei den Ausmusterungen wegen Militärdienstuntauglichkeit kompensiert.

⁸ Die Zulassungszahlen zum Zivildienst stammen vom WBF, die übrigen Zahlen vom VBS.

3 Auswirkungen auf die Armee

Der vorliegende Bericht aktualisiert in Ziffer 3.1 die früheren Analysen⁹ zu den Auswirkungen der Tatbeweislösung auf die Armee XXI, Entwicklungsschritt 08/11¹⁰.

Die Rechtsgrundlagen für die Weiterentwicklung der Armee WEA (Umsetzung des Armeeberichts 2010) sollen auf Anfang 2017 in Kraft treten. Ziffer 3.2 befasst sich mit den Auswirkungen der Tatbeweislösung auf die WEA.

Die folgenden Rahmenbedingungen gelten sowohl für die Armee XXI wie für die WEA:

- Es gilt, die Maximalbestände gemäss den rechtlichen Grundlagen von den effektiven Beständen aufgrund der realen Alimentierung und der Personalströme zu unterscheiden.
- Die Zulassungen zum Zivildienst gehen – von wenigen Ausnahmen abgesehen¹¹ – der *aktiven* Armee verloren.¹² Zur Beantwortung der Frage, ob der Zivildienst die Armeebestände gefährdet, ist deshalb die aktive Armee massgeblich.
- Die Armeepanung stützt sich auf das aktuelle Szenario des Bundesamtes für Statistik. Dieses rechnet mit einer stabilen Zahl von rund 35 000 20-jährigen Schweizern pro Jahr bis 2025.¹³ Nach Berücksichtigung der Abgänge (insbesondere Militärdienstuntauglichkeit *und Zulassungen zum Zivildienst*) sowie einer Sicherheitsmarge rechnet die Armeepanung langfristig (bis 2020 bzw. 2025) mit 22 000 Eingerückten bzw. 18 000 Ausererzierten pro Jahr (3000 davon als Durchdiener).

3.1 Bestände der Armee XXI

Per 1. März 2014 lag der Effektivbestand der aktiven Armee mit 137 710 noch 15 % über dem gesetzlichen Maximum von 120 000 (ohne Rekrutenjahrgang). Nicht eingerechnet sind dabei unter anderem 14 437 in die Personalgefässe nach Art. 3 VOA Eingeteilte, davon 2546 dienstpflichtige Angehörige der Armee, die nach wie vor aufgeboten und im Rahmen von verschiedenen Aufträgen der Armee eingesetzt werden können, 1026 34-jährige Angehörige der Armee, die noch bis Ende 2014 militärdienstpflichtig sind, und 4018, die sich in einem bewilligten militärischen Auslandsurlaub befinden.

Die rechtlichen Grundlagen der Armee XXI sehen einen maximalen Bestand der Armee von insgesamt 220 000 vor: aktive Armee maximal 140 000 (inklusive Rekrutenjahrgang von 20 000) + Reserve von maximal 80 000.¹⁴

Der maximale gesetzliche Bestand der *aktiven* Armee von 120 000 (ohne Rekrutenjahrgang von 20 000) bezieht sich auf den *Sollbestand*¹⁵ inklusive 5 % *Bereitschaftsreserve*¹⁶ der Einsatzformatio-

⁹ Der Bundesrat hat in seinem Ersten Bericht festgestellt, dass 8500 Zulassungen zum Zivildienst pro Jahr die Armeebestände gemäss Armee XXI, Entwicklungsschritt 08/11, erst mittelfristig, in vier bis fünf Jahren gefährden würden. Im Zweiten Bericht hat er festgestellt, dass die Zulassungen zum Zivildienst die Bestände der Armee XXI, Entwicklungsschritt 08/11, langfristig nicht gefährden.

¹⁰ Gestützt auf die geltenden rechtlichen Grundlagen hat die Armee XXI die Umsetzung des Entwicklungsschrittes 08/11 vor drei Jahren abgeschlossen.

¹¹ 2010 wurden 47, 2011 51, 2012 75, 2013 79 Angehörige der Armee ohne Restdiensttage zum Zivildienst zugelassen.

¹² Sekundär wird auch die Reserve beeinflusst, da ein Teil der Zugelassenen nach erfüllter Ausbildungsdienstpflicht (Wiederholungskurse) in diese umverteilt würde.

¹³ Bis 2019 rechnet das Bundesamt für Statistik mit mehr, ab 2020 mit etwas weniger als 35 000 20-jährigen Schweizern pro Jahr.

¹⁴ Vgl. Artikel 5 der Verordnung der Bundesversammlung über die Organisation der Armee, Armeeororganisation, AO (SR 513.1)

nen, was zusammen den *Kontrollbestand*¹⁷ ergibt. Die Formationen Ausbildung und Support haben keine Bereitschaftsreserve.¹⁸

Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung der effektiven Bestände der aktiven Armee und die Zulassungen zum Zivildienst seit 2008:

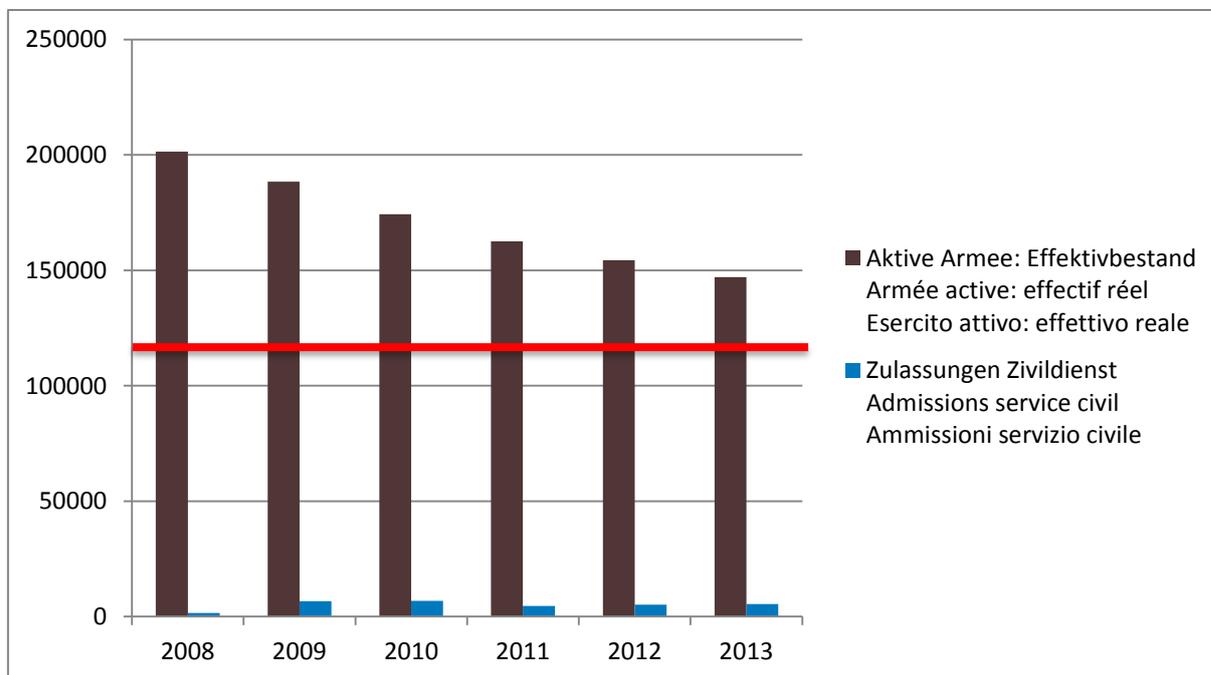


Abbildung 4: Effektive Bestände der aktiven Armee und Zulassungen zum Zivildienst

— Maximaler Bestand der aktiven Armee (ohne Rekrutierungsjahrgang), Armee XXI

Die Abgänge zum Zivildienst von 5136 im Jahr 2012 bzw. 5423 im Jahr 2013 machten 3,33 bzw. 3,69 % des Effektivbestandes der aktiven Armee aus. Dieser Anteil ist zu klein, als dass er die Bestände der aktiven Armee gefährden könnte. Daran würde sich auch nichts ändern, wenn die Zahl der Zulassungen zum Zivildienst – wie in den Jahren 2012 und 2013 – auch in den kommenden Jahren moderat weiter steigen sollte.

Fazit:

→ Bei unveränderten Rahmenbedingungen gefährdet der Zivildienst die Armeebestände gemäss Armee XXI, Entwicklungsschritt 08/11, nicht.

3.2 Weiterentwicklung der Armee WEA

Das Parlament hat gemäss Beschluss vom 29. September 2011 die Verkleinerung der Armee auf einen Sollbestand von 100 000 Angehörige der Armee beschlossen.¹⁹

¹⁵ Gemäss «Armeeauszählung 2013» (S. 12) ist der *Sollbestand* «der notwendige Personalbestand einer Formation aufgrund der Einsatzdoktrin», der «durch die VOA und ihre Anhänge [...] definiert» wird. Der Sollbestand wird jährlich angepasst.

¹⁶ Gemäss «Armeeauszählung 2013» (S. 12) ist die *Bereitschaftsreserve* «eine Reserve bezogen auf den Sollbestand, um die Einsatzbereitschaft sicherzustellen».

¹⁷ Gemäss «Armeeauszählung 2013» (S. 12 und 17) entspricht der *Kontrollbestand* «dem Sollbestand zuzüglich der Bereitschaftsreserve».

¹⁸ Vgl. «Armeeauszählung 2013», Figur 2.1 auf S. 17.

¹⁹ <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2011/7621.pdf>

Die «Botschaft zur Änderung der Rechtsgrundlagen für die Weiterentwicklung der Armee» soll im dritten Quartal 2014 vom Bundesrat zuhanden des Parlaments verabschiedet werden.²⁰

Die folgende Beurteilung der Auswirkungen der Tatbeweislösung auf die WEA stützt sich deshalb auf Kapitel 7 «Armeebestand, Dienstage und Dienstleistungsmodell» des Erläuternden Berichts zur am 26. Juni 2013 vom Bundesrat eröffneten Vernehmlassung zur Änderung der Rechtsgrundlagen für die Weiterentwicklung der Armee (Umsetzung des Armeeberichts 2010) (S. 30ff.) (nachfolgend: Erläuternder Bericht).

Die folgende Ziffer 3.2.1 befasst sich mit den *gesetzlichen* Maximalbeständen der WEA. Die Ziffer 3.2.2 befasst sich mit den *effektiven* Armeebeständen der WEA.

3.2.1 Rechtliche Grundlagen: gesetzliche Maximalbestände

Der Reformschritt WEA soll zu einer Verkleinerung der Armee führen. Die Reserve soll abgeschafft werden. Im Erläuternden Bericht (Ziffer 7.1, S. 31) steht: «Die Reserve wird abgeschafft [...]» und «Der Sollbestand für die ganze Armee soll 100 000 betragen.»

Dieser Sollbestand von 100 000 wird mit dem Faktor 1,4 multipliziert, damit der Einsatzbestand für die Ausbildungsdienste und die Einsätze möglichst nahe beim Sollbestand liegt (Ziffer 7.1, S. 31). Daraus ergibt sich ein maximaler Bestand von 140 000.

3.2.2 Alimentierung gemäss Weiterentwicklung der Armee: Effektive Armeebestände

Die Alimentierung der WEA geht gemäss dem Erläuternden Bericht im Wesentlichen von den folgenden Parametern aus:

- Zufluss (nach absolvierter RS) von jährlich 18 000 ausexerzierten Angehörigen der Armee (Ziffer 7.1, S. 31);
- anschliessende Dauer der Einteilung in einer Formation von neun Jahren (Ziffer 7.1, S. 31);
- jährliche Abgänge wegen Militärdienstuntauglichkeit, Zivildienst und aus anderen Gründen im aktuell bekannten Umfang.

Diese Rahmenbedingungen werden zu einem Armeebestand führen, der 140 000 nicht übersteigt (inkl. Armeekader und Berufsmilitär mit längerer Dauer der Dienstleistungspflicht; exkl. Jahrgang ausexerzierter Angehöriger der Armee und Angehörige der Armee in speziellen Gefässen). Der erläuternde Bericht (Ziffer 7.2, Fussnote 18, S. 32) kommt zum Schluss, dass mit dem Modell WEA «der Effektivbestand der Armee langfristig stabil gehalten werden» kann.

Die Zulassungen zum Zivildienst werden aus den folgenden zwei Hauptgründen bei unveränderten Rahmenbedingungen die geplante künftige Armee nicht gefährden:

- Die Armee soll von 200 000 auf 140 000 verkleinert werden.
- Die geplante Alimentierung der WEA berücksichtigt die Abgänge zum Zivildienst bereits und gewährleistet, dass der Effektivbestand der Armee langfristig stabil gehalten werden kann.

Fazit:

→ Bei unveränderten Rahmenbedingungen gefährdet der Zivildienst die Bestände der Armee gemäss geplanter WEA nicht, da die Armee auf 140 000 Angehörige verkleinert werden soll und die –geplante Alimentierung die Abgänge in den Zivildienst bereits berücksichtigt.

²⁰ Medienmitteilung VBS vom 23.05.2014.

3.3 Finanzielle Auswirkungen auf die Armee

Der Zweite Bericht hat aufgezeigt, dass der Minderbedarf der Armee bei den variablen Kosten durchschnittlich 10 717 Franken pro Zivi beträgt. Bei 5500 Zulassungen ergibt dies jährliche Einsparungen von rund 59 Millionen Franken.

3.4 Zusammenfassung

Die Zulassungen zum Zivildienst gefährden bei unveränderten Rahmenbedingungen weder die Bestände der aktiven Armee XXI, Entwicklungsschritt 08/11, noch die Bestände der Armee gemäss geplanter WEA, da die Armee auf 140 000 Angehörige verkleinert werden soll und die geplante Alimenterung die Abgänge in den Zivildienst bereits berücksichtigt.

4 «Wehrgerechtigkeit» im Vollzug von Artikel 59 der Bundesverfassung

Artikel 59 der Bundesverfassung besagt, dass es einen zivilen Ersatzdienst gibt, in dem die verfassungsmässige Pflicht (Militärdienstpflicht) ausserhalb der Armee erfüllt werden kann. Die «Wehrgerechtigkeit» erfordert, dass ein möglichst grosser Anteil der Militärdienstpflichtigen ihre Militärdienstpflicht mit einer persönlichen Dienstleistung erfüllt, sei dies in der Armee oder im zivilen Ersatzdienst.²¹ Der Anteil der Militärdienstpflichtigen, die weder Militär- noch Zivildienst leisten, ist dagegen möglichst klein zu halten.

Militärdiensttaugliche Personen haben 260 Militärdiensttage zu leisten. Wer an der Rekrutierung militärdiensttauglich erklärt wird, hat diese 260 Militärdiensttage grundsätzlich persönlich zu leisten. Wer zum Zivildienst zugelassen wird, hat im Zivildienst das Anderthalbfache der noch zu leistenden Militärdiensttage zu leisten (max. 390 Tage). Für die nicht geleisteten Diensttage zahlen Angehörige der Armee und Zivis Wehrpflichtersatz nach den gleichen Regeln.

Für die Erfüllung der verfassungsmässigen Pflicht mit einer persönlichen Dienstleistung gelten für die Angehörigen der Armee und für die Zivis nicht die gleichen Rahmenbedingungen. So können Angehörige der Armee den Zeitpunkt der Dienstleistung und dessen Dauer nicht frei wählen (Art. 12 Abs. 2 AO)²². Zudem strebt die Armee eine Begrenzung der Gesamtzahl an Diensttagen an (Art. 9a MDV)²³. Erschwerend kommt hinzu, dass aufgrund des 2-Jahresturnus der Armee 95 und der Bestandessituation im Übergang von der Armee 95 zur Armee XXI ein Teil der Betroffenen ihre Ausbildungsdienstpflicht – systembedingt – gar nicht vollständig erfüllen konnte. Diese Faktoren wirken sich erschwerend auf die Erfüllung der Ausbildungsdienstpflicht in der Armee aus.

Diese unterschiedlichen Rahmenbedingungen und weitere Unterschiede zwischen Militär- und Zivildienst erklären die im Folgenden dargestellten Unterschiede in der Erfüllung der Dienstpflicht mit persönlich geleisteten Diensttagen zum Zeitpunkt der ordentlichen Entlassung.

Die folgenden Ziffern zeigen auf, welcher Anteil der beurteilten Stellungspflichtigen seine verfassungsmässige Pflicht mit einer persönlichen Dienstleistung in der Armee oder im Zivildienst erfüllt. Ziffer 4.1 gibt dazu zunächst einen Überblick. Die Ziffern 4.2 bis 4.4 erläutern die einzelnen Teile dieses Überblicks. Die Ziffer 4.5 benennt weiterführende Fragen.

²¹ «Wehrgerechtigkeit bedeutet das Streben nach einem möglichst gerechten Vollzug der Wehrpflicht» (Bericht des Bundesrates vom 28. März 2007 zur Wehrgerechtigkeit in Erfüllung des Postulats 05.3526 von Ständerat Franz Wicki). Der Bundesrat definiert die Kriterien für den gerechten Vollzug der Militärdienstpflicht wie folgt: 1. Es wird aufgrund objektiver Kriterien entschieden, wer Militärdienst, wer Zivildienst, wer Schutzdienst im Zivilschutz und wer keinen Dienst leistet. 2. Ein möglichst grosser Teil der Pflichtigen erfüllt seine Militärdienstpflicht mit einer persönlichen Dienstleistung in Armee, Zivildienst oder Zivilschutz. 3. Es muss gewährleistet sein, dass alle dienstleistenden Personen nach Massgabe ihrer Leistungsfähigkeit insgesamt denselben Belastungen ausgesetzt sind. Zeitliche, physische und psychische Belastungen müssen dabei integral betrachtet werden (Botschaft des Bundesrates vom 14.9.2012 zur Volksinitiative «Ja zur Aufhebung der Wehrpflicht», BBI 2012 8285).

²² SR 513.1

²³ SR 512.21

4.1 Überblick zur «Wehrgerechtigkeit» zu verschiedenen Zeitpunkten

Das folgende Diagramm zeigt mit den ersten drei Kolonnen, ausgehend von den an der Rekrutierung beurteilten Stellungspflichtigen, den Anteil derjenigen, die ihre Pflicht nach Artikel 59 der Bundesverfassung mit einer persönlichen Dienstleistung erfüllen. Die letzten beiden Kolonnen zeigen, welchen Anteil der zu leistenden Dienstage die Angehörigen der Armee bzw. die Zivis bei ihrer ordentlichen Entlassung geleistet haben.

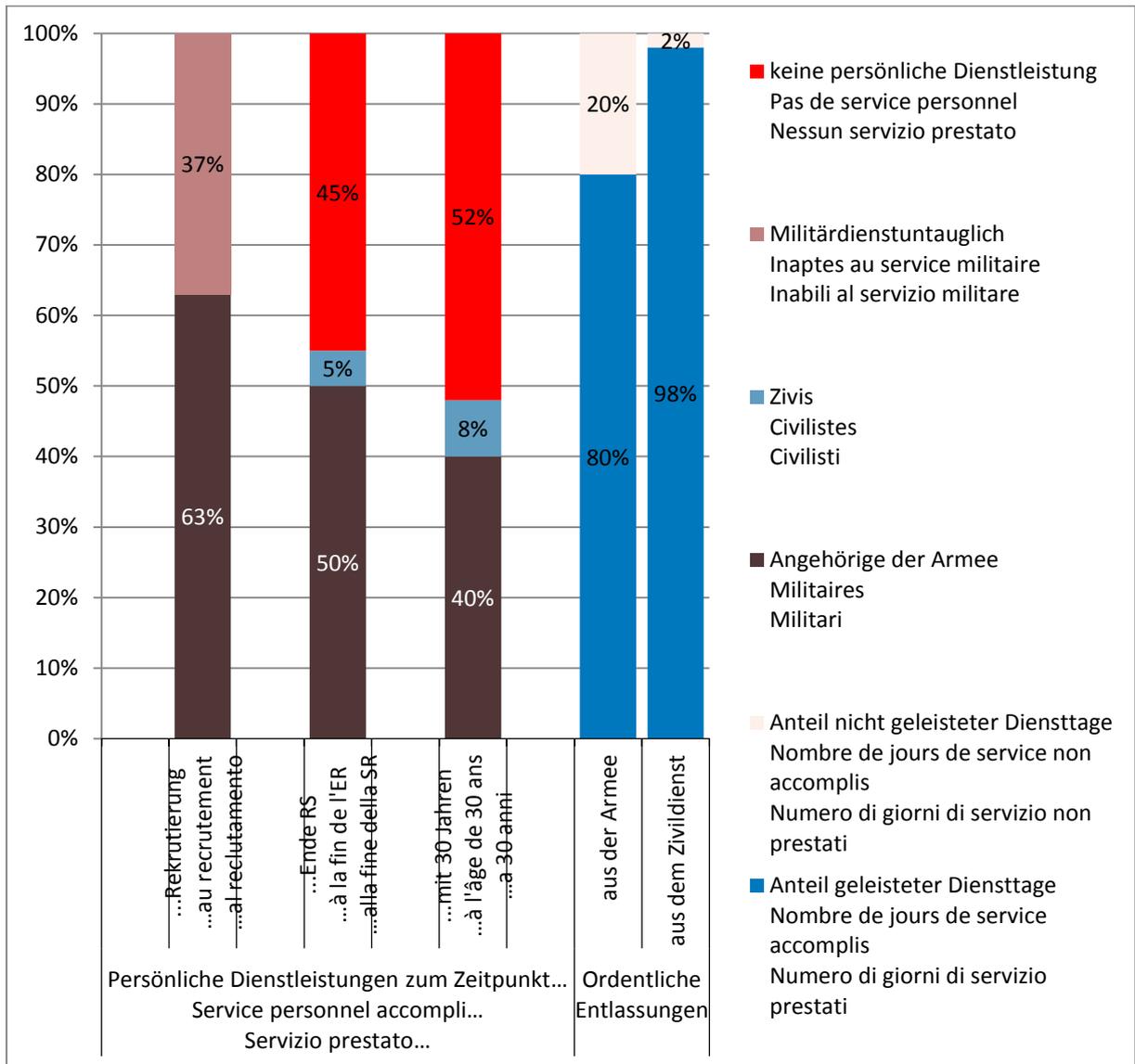


Abbildung 5: Überblick zur «Wehrgerechtigkeit»

- An der Rekrutierung werden ca. 63 % der beurteilten Stellungspflichtigen militärdiensttauglich erklärt. Die übrigen 37 % werden ihre Militärdienstpflicht nicht mit einer persönlichen Dienstleistung in Armee oder Zivildienst erfüllen (vgl. Anhang, Ziffer 9.1.2.1).
- Ende RS leisten von den beurteilten Stellungspflichtigen noch knapp 50 % Militärdienst, 5 % Zivildienst (vgl. Ziffer 4.2).
- Von den 30-Jährigen leisten noch ca. 40 % Militärdienst, 8 % Zivildienst. Eine Mehrheit von 52 % leistet weder Militär- noch Zivildienst (vgl. Ziffer 4.3).
- Bei der ordentlichen Entlassung mit 30 bis 34 Jahren haben die Angehörigen der Armee 80 %, die Zivis 98 % der zu leistenden Dienstage persönlich geleistet (vgl. Ziffer 4.4).

4.2 «Wehrgerechtigkeit» zum Zeitpunkt der bestandenen RS

Bezogen auf den Zeitpunkt Ende RS kam der Zweite Bericht zum Schluss, dass der Zivildienst einen Beitrag zur «Wehrgerechtigkeit» leistet.

Unterdessen liegen Zahlen zur Entwicklung des Anteils an Militärdienstpflichtigen für die Jahrgänge 1984 bis 1988 (26- bis 30-Jährige) vor, die diesen Befund bestätigen und verdeutlichen:

- Der Anteil der beurteilten Stellungspflichtigen (Rekrutierung), der am Ende der RS Zivildienst leistete, wuchs von 2,4 % (Jahrgang 1984) auf 5,4 % (Jahrgang 1988).
- Trotz dieser Zunahme seitens Zivildienst, lag der Anteil der beurteilten Stellungspflichtigen (Rekrutierung), der am Ende der RS noch Angehöriger der Armee war, stabil zwischen 48,7 % (1985) und 50,2 % (1987), durchschnittlich bei 49,6 %.
- Der Anteil der beurteilten Stellungspflichtigen (Rekrutierung), der am Ende der RS weder Militär- noch Zivildienst leistete, betrug im Durchschnitt der fünf Jahrgänge 46,9 % (zum Zeitpunkt der Rekrutierung waren es 37,5 %).

Die folgende Abbildung stellt dieses Ergebnis grafisch dar:

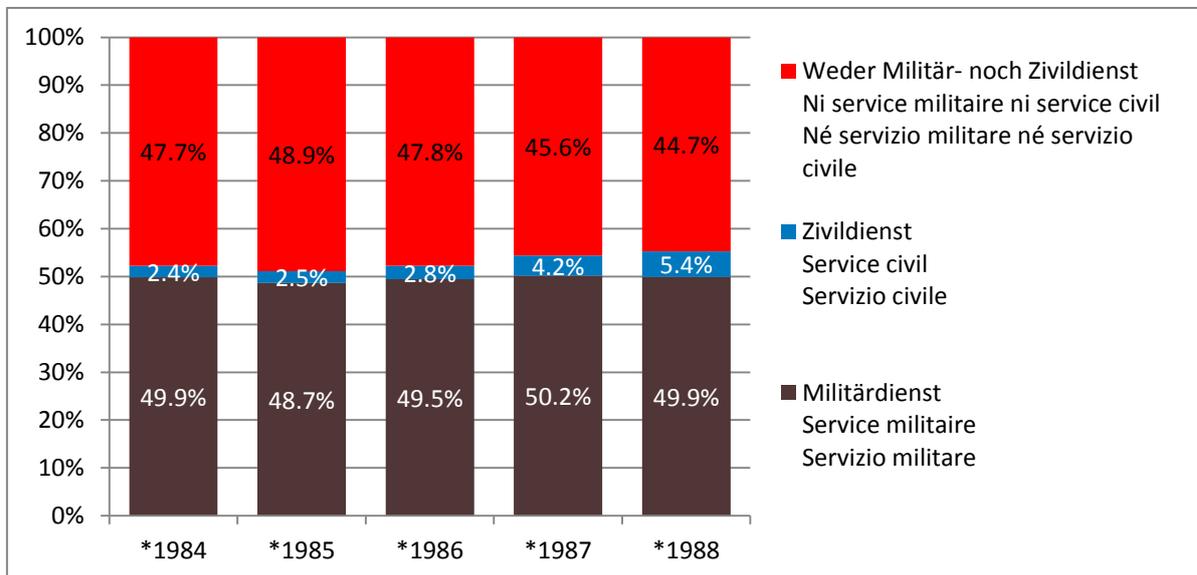


Abbildung 6: Verteilung der beurteilten Stellungspflichtigen der Jahrgänge 1984 bis 1988 Ende RS

4.3 «Wehrgerechtigkeit» bei 30-jährigen Schweizern

Am Beispiel der Jahrgänge 1986 bis 1988 (26- bis 28-Jährige) lässt sich exemplarisch die *Entwicklung des Anteils der Militärdienstpflichtigen nach der Rekrutenschule* aufzeigen. Diese Jahrgänge sind reine Jahrgänge der Armee XXI; sie waren mehrheitlich bereits während 6 bzw. 7 bzw. 8 Jahren in Formationen der Armee eingeteilt. Von diesen Jahrgängen wurden zwischen 38 000 und 40 000 Stellungspflichtige rekrutiert. Per 1. Januar 2014 zeigt sich folgendes Bild:

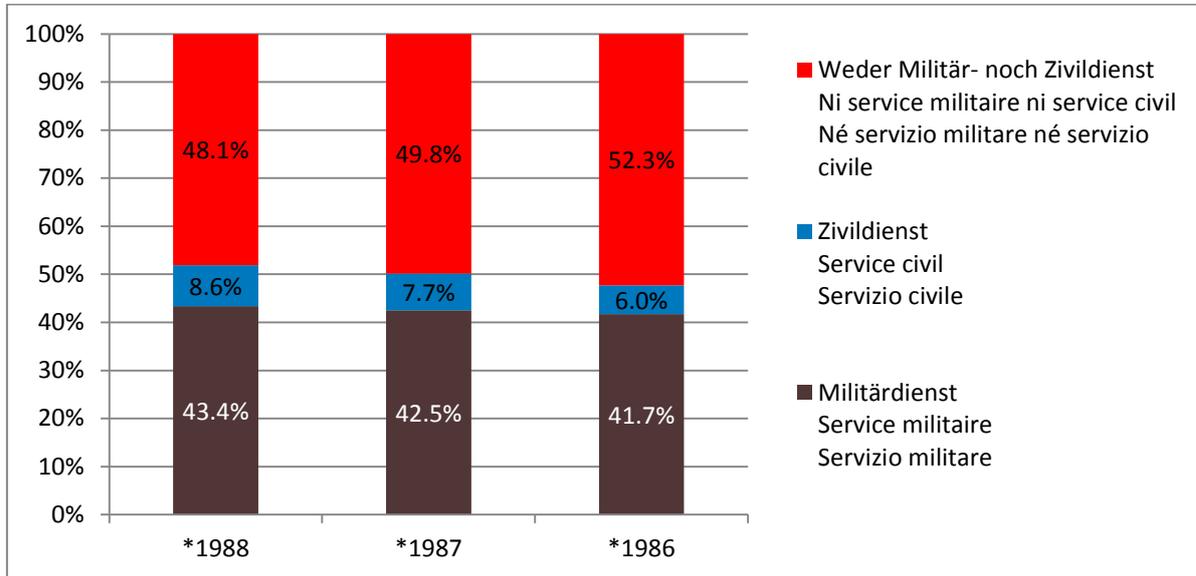


Abbildung 7: Verteilung der beurteilten Stellungspflichtigen bei den 26- bis 28-Jährigen

Die Abbildung zeigt im Vergleich mit der Abbildung unter Ziffer 4.2:

- Der Anteil der *Angehörigen der Armee* hat seit Ende RS bei den 26- bis 28-Jährigen um 6,5 bzw. 7,7 bzw. 7,8 % abgenommen, d.h. um rund 1 % pro Jahr.
- Der Anteil, der *Zivildienst* leistet, hat seit Ende RS um 3,2 bzw. 3,5 bzw. 3,2 % zugenommen, d.h. um ca. 0,5 % pro Jahr.
- Der Anteil derjenigen, die *weder Militär- noch Zivildienst* leisten, hat seit Ende RS um 2,6 bzw. 3,2 bzw. 3,9 % zugenommen, d.h. ebenfalls um ca. 0,5 % pro Jahr.

Das bedeutet: Von diesen Jahrgängen erfüllt im Alter von 28 bzw. 27 bzw. 26 Jahren noch ca. die Hälfte (47,7 bzw. 50,2 bzw. 52 %) die Militärdienstpflicht mit einer persönlichen Dienstleistung in Armee oder Zivildienst.

Falls weiter 1 % pro Jahr aus der Armee ausscheidet, werden bis zur frühestmöglichen Entlassung mit 30 Jahren noch ca. 40 % der Militärdienstpflichtigen des Jahrgangs Militärdienst leisten.

4.4 «Wehrgerechtigkeit» bei ordentlich entlassenen Schweizern

Diese Ziffer untersucht, welchen Anteil der zu leistenden Dienstage die Dienstpflichtigen zum Zeitpunkt ihrer ordentlichen Entlassung mit 30 bis 34 Jahren in der Armee bzw. im Zivildienst geleistet haben.

4.4.1 Militärdienst

Mit 34 Jahren aus dem *Militärdienst* entlassen wurde 2012 der Jahrgang 1977, 2013 der Jahrgang 1978. Von diesen Jahrgängen absolvierte das Gros die RS im Jahr 1997 bzw. 1998, wobei 23 227 bzw. 22 529 auserzert wurden.

Die folgende Abbildung fasst die Analyse der ordentlichen Entlassungen dieser beiden Jahrgänge vom 30. bis zum 34. Lebensjahr zusammen.²⁴

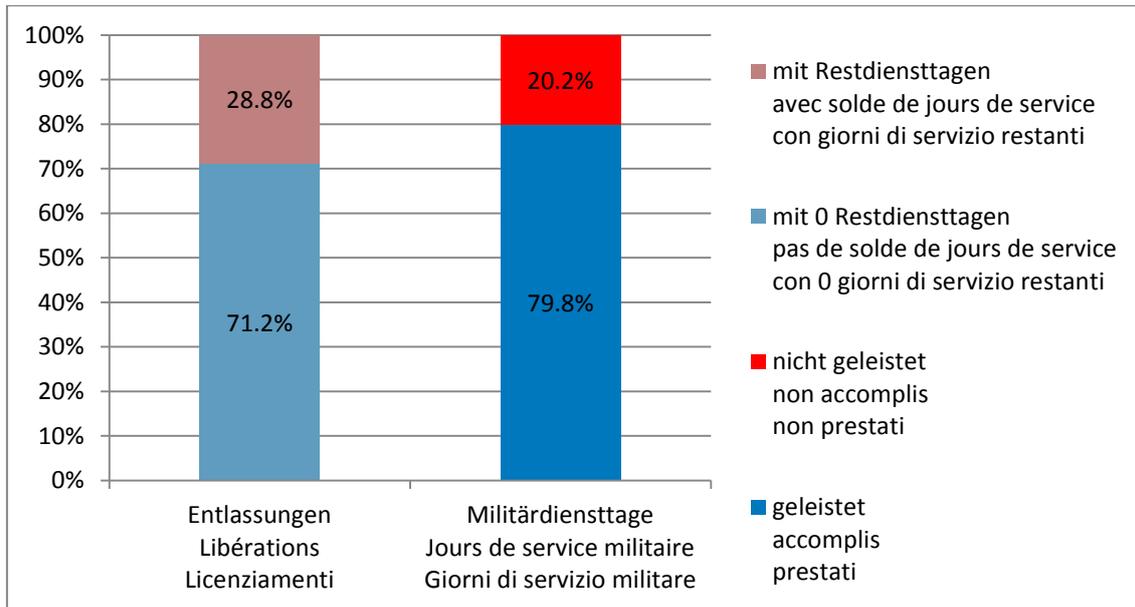


Abbildung 8: Ordentliche Entlassungen der Jahrgänge 1977 und 1978 aus dem Militärdienst (Quelle: VBS)

71 % hatten bis zur Entlassung alle Militärdienstage geleistet. Insgesamt wurden 80 % der Militärdienstage geleistet. Das heisst: Von den zu leistenden 260 Militärdiensttagen haben die ordentlich entlassenen Angehörigen der Armee dieser beiden Jahrgänge durchschnittlich 208 Militärdienstage geleistet.

Weitere Angaben dazu finden sich im Anhang unter Ziffer 9.2.

²⁴ Der Jahrgang 1979 bestätigt das Ergebnis.

4.4.2 Zivildienst

In den Jahren 2012 und 2013 wurden im *Zivildienst* 4632 Zivis ordentlich entlassen. Sie hatten total 1 082 673 Zivildiensttage zu leisten. Die folgende Abbildung fasst die Analyse dieser ordentlichen Entlassungen zusammen:

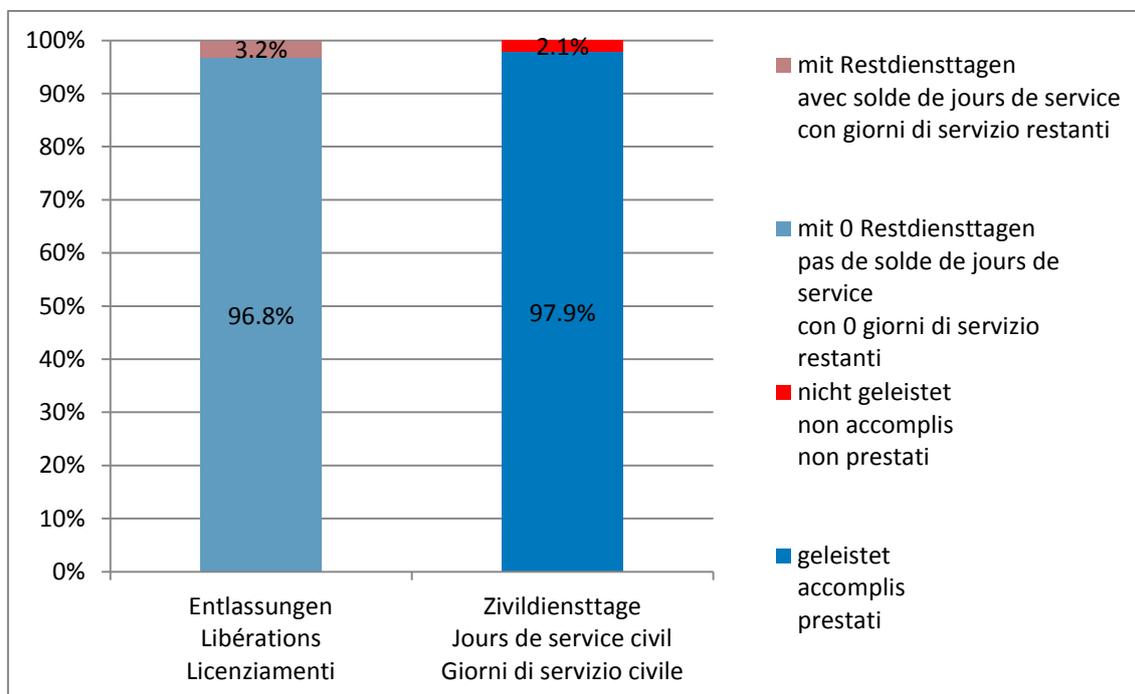


Abbildung 9: Ordentliche Entlassungen aus dem Zivildienst 2012 und 2013 (Quelle: Zivildienst)

97 % hatten bis zur Entlassung alle Zivildiensttage geleistet. Insgesamt wurden 98 % der Zivildiensttage geleistet. Das heisst: Von den verfügbaren 390 Zivildiensttagen haben die 2012 und 2013 ordentlich entlassenen Zivis durchschnittlich 382 Zivildiensttage geleistet.

4.5 Weiterführende Fragen zur «Wehrgerechtigkeit»

Die «Studiengruppe Dienstpflichtsystem» soll eine detaillierte Analyse der systemimmanenten und gegebenenfalls anderen Unterschiede in der Erfüllung der Dienstpflicht mit einer persönlichen Dienstleistung zum Zeitpunkt der ordentlichen Entlassung aus Armee beziehungsweise Zivildienst vornehmen, diese unter dem Aspekt der «Wehrgerechtigkeit» würdigen, allfälligen Handlungsbedarf festlegen und wenn möglich konkrete Verbesserungsmassnahmen vorschlagen.

Fazit:

- ➔ Der Zivildienst leistet einen Beitrag zur «Wehrgerechtigkeit»:
 - Knapp 50 % der beurteilten Stellungspflichtigen (Rekrutierung) bestehen als ausererzierte Angehörige der Armee die Rekrutenschule. Zusammen mit dem Zivildienst erfüllen ca. 55 % ihre verfassungsmässige Pflicht mit einer persönlichen Dienstleistung in Armee oder Zivildienst.
 - Zum Zeitpunkt der frühestmöglichen Entlassung mit 30 Jahren leisten von den beurteilten Stellungspflichtigen noch ca. 40 % Militärdienst und ca. 8 % Zivildienst.
- ➔ Bei der ordentlichen Entlassung haben Angehörige der Armee durchschnittlich 80 %, Zivis durchschnittlich 98 % der zu leistenden Diensttage geleistet.

4.6 Zusammenfassung

Knapp 50 % der beurteilten Stellungspflichtigen bestehen als auserzogene Angehörige der Armee die Rekrutenschule. Zusammen mit dem Zivildienst erfüllen rund 55 % ihre Militärdienstpflicht mit einer persönlichen Dienstleistung.

Zum Zeitpunkt der frühestmöglichen Entlassung mit 30 Jahren leisten noch ca. 40 % der beurteilten Stellungspflichtigen Militärdienst und ca. 8 % Zivildienst.

Die «Studiengruppe Dienstpflichtsystem» soll eine detaillierte Analyse der systemimmanenten und gegebenenfalls anderen Unterschiede in der Erfüllung der Dienstpflicht mit einer persönlichen Dienstleistung zum Zeitpunkt der ordentlichen Entlassung aus Armee beziehungsweise Zivildienst vornehmen, diese unter dem Aspekt der «Wehrgerechtigkeit» würdigen, allfälligen Handlungsbedarf festlegen und wenn möglich konkrete Verbesserungsmassnahmen vorschlagen.

5 Auswirkungen auf den Zivildienst

Die Vollzugsstelle für den Zivildienst hat auch in den Jahren 2012 und 2013 auf allen Ebenen mit geeigneten Massnahmen rechtzeitig auf das Wachstum der Zulassungszahlen reagiert. Der Vollzug des Zivildienstes war und ist ohne Einschränkungen gewährleistet.

Die Netto-Kosten pro Zivildiensttag, die von Fr. 20.30 im Jahr 2008 (vor dem «Tatbeweis») auf Fr. 6.45 im Jahr 2011 gesunken waren, sind weiter auf Fr. 4.40 im Jahr 2013 gesunken. Der Kostendeckungsgrad, der von 34 % vor Einführung des «Tatbeweises» auf 68 % im Jahr 2011 gestiegen war, ist weiter auf 81 % gestiegen. Als Folge davon ist der Netto-Funktionsaufwand trotz des Mengenwachstums 2012 und 2013 bei 5,8 Millionen Franken stabil geblieben.

5.1 Vollzug bis Ende 2013

5.1.1 Zulassung

Seit dem Zweiten Bericht hat nichts Wesentliches geändert. Die Gesuche werden effizient bearbeitet, die Pendenzen bleiben im Wesentlichen stabil. Seit der Revision der Verordnung per 1. Februar 2011 dauert das Zulassungsverfahren mindestens fünf Wochen.

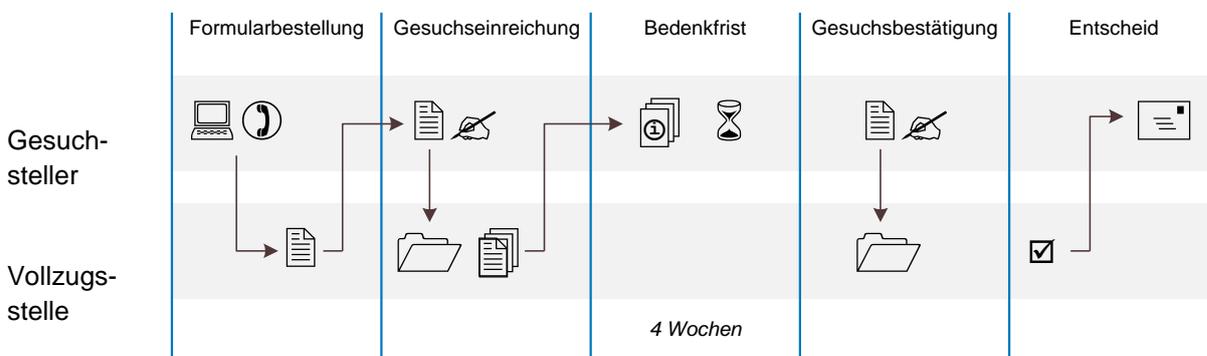


Abbildung 10: Das Zulassungsverfahren seit der Verordnungsrevision vom 1. Februar 2011

- Das *Gesuchsformular* kann nicht mehr vom Internet heruntergeladen werden, sondern muss bestellt werden und wird dann in personalisierter Form dem Besteller zugestellt.
- Nach Eingang eines *Gesuchs* wird der Gesuchsteller aufgefordert, sich während einer vierwöchigen Bedenkfrist mit dem Zivildienst zu befassen. Er wird zu diesem Zweck dokumentiert.
- Erst wenn der Gesuchsteller danach sein *Gesuch bestätigt* hat, wird er *zugelassen*.

Dieses Verfahren (vgl. Anhang, Ziffer 9.1.1) trug vermutlich zum deutlichen Rückgang der Zulassungen bei (vgl. Abbildung 1), aber auch zu einem höheren Aufwand. Vor dem 1. Februar 2011 dauerte die Bearbeitung eines Gesuches im Durchschnitt ca. 30 Minuten, seither dauert sie rund eine Stunde. Hinzu kommt der gestiegene Beratungsaufwand: Sowohl Gesuchsteller wie auch Kommandanten der Rekrutenschulen stellen vermehrt Fragen zum Verfahren.

5.1.2 Einführung und Ausbildung

Seit dem Zweiten Bericht hat nichts Wesentliches geändert. Die Ausbildungskurse werden in ihrer grossen Mehrheit im Ausbildungszentrum des Zivildienstes in Schwarzenburg durchgeführt. Die grossen, weiter steigenden Kursmengen werden weitgehend problemlos bewältigt.

Im Jahr 2013 lag die Zufriedenheit der Zivis mit dem Einführungskurs bei 5,4 (Skala von 1 bis 6), die Zufriedenheit mit den einsatzspezifischen Ausbildungskursen im Durchschnitt bei rund 5 (Skala jeweils von 1 bis 6).

5.1.3 Betreuung und Einsätze Zivis

Die Zahl der Zivis²⁵ ist auch 2012 und 2013 weiter gestiegen:

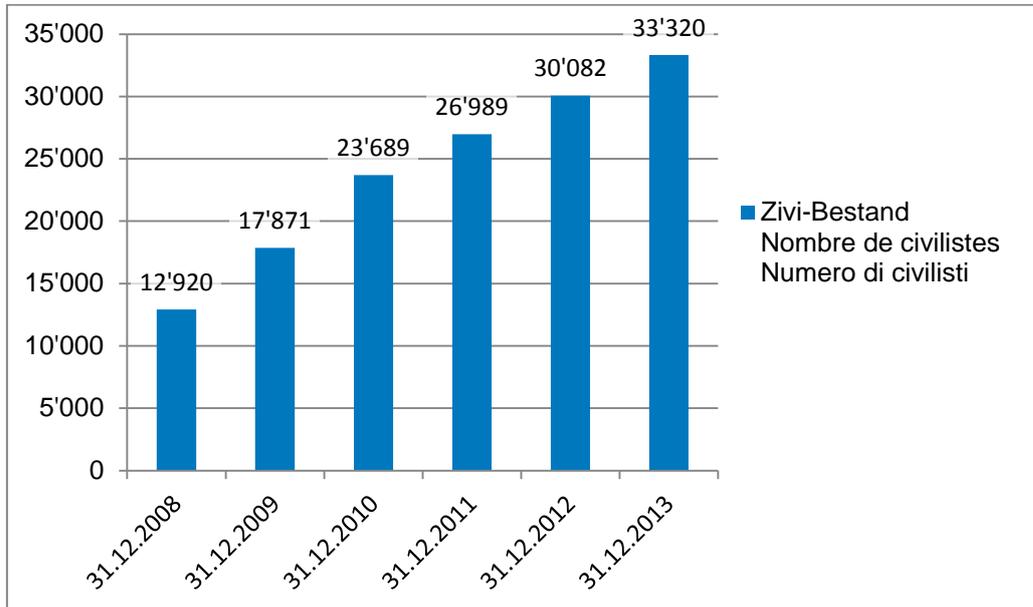


Abbildung 11: Zivi-Bestand

Die Zahl der Zivildienstpflichtigen wird weiter steigen, bis pro Jahr die Zahl der Entlassungen aus der Zivildienstpflicht höher liegt als die Zahl der Zulassungen.

Die Zahl der geleisteten Zivildiensttage ist erwartungsgemäss auch nach 2011 weiter gestiegen:

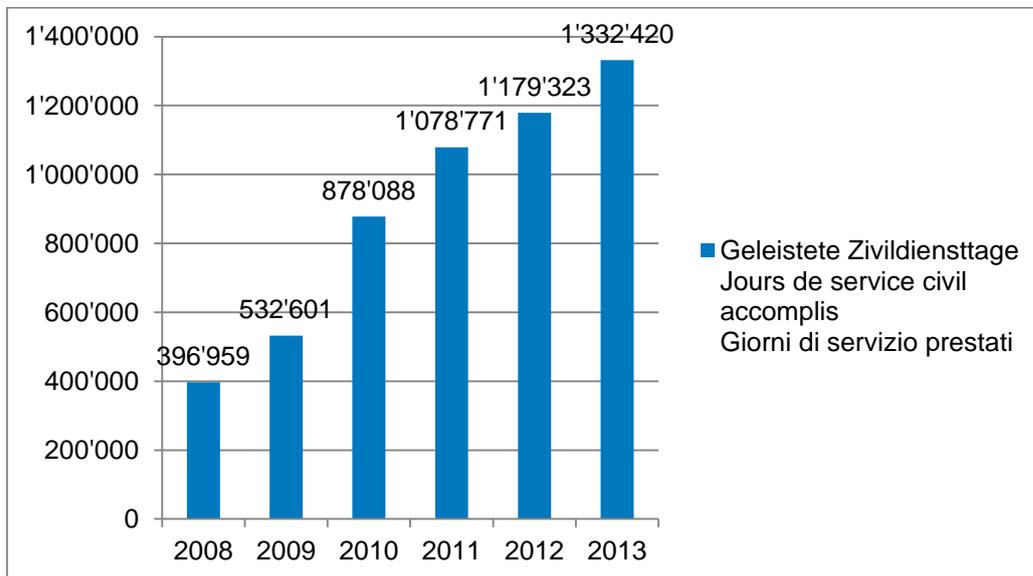


Abbildung 12: Geleistete Zivildiensttage

²⁵ Alle Zivildienstpflichtigen, unabhängig von den noch zu leistenden Zivildiensttagen.

Die geleisteten Zivildiensttage verteilten sich 2013 wie folgt auf die verschiedenen Tätigkeitsbereiche:

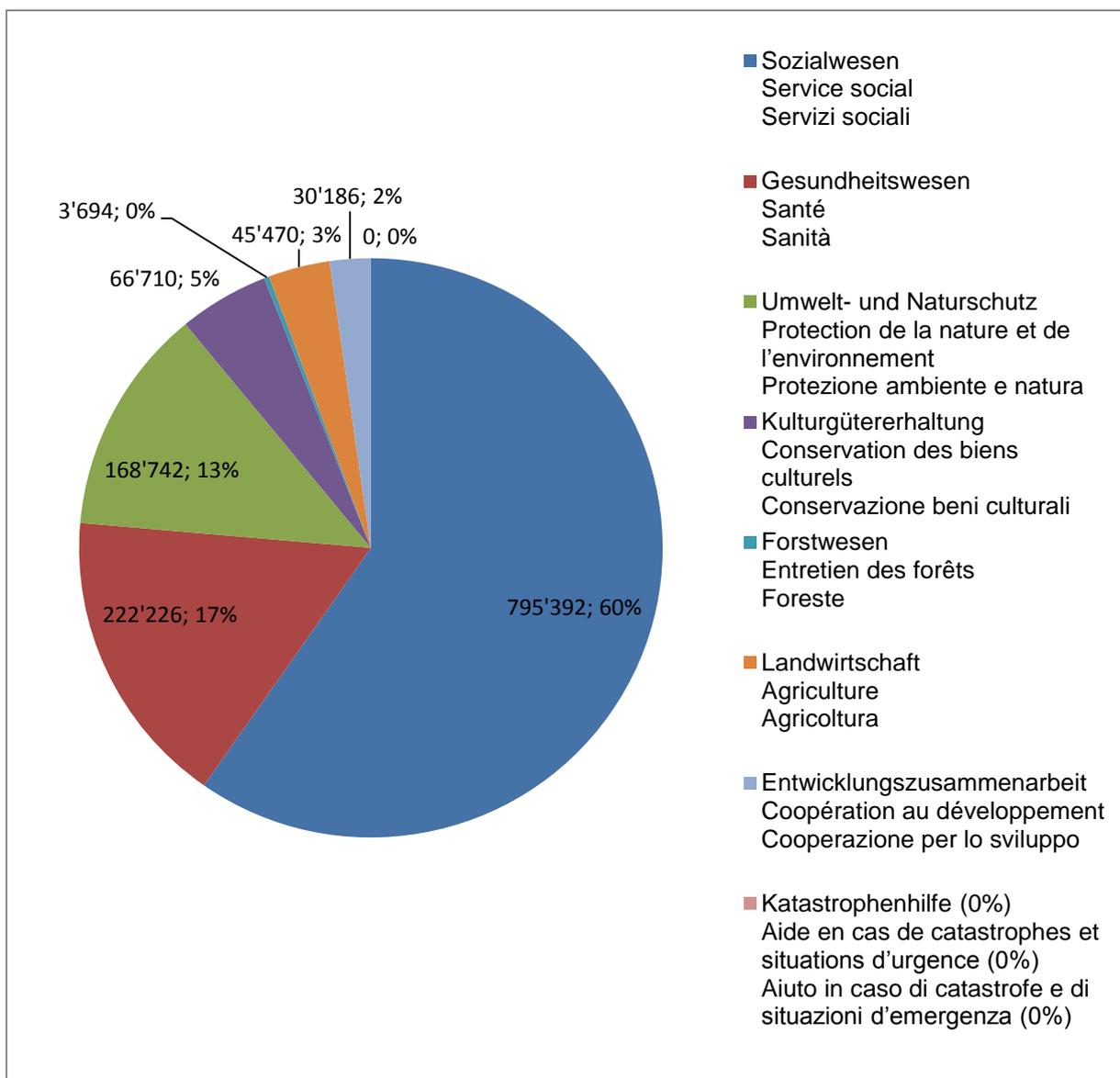


Abbildung 13: Verteilung der Zivildiensttage auf die Tätigkeitsbereiche 2013

Die langen, sechsmonatigen Zivildiensteinsätze und die darauf folgenden 70 Diensttage müssen in Schwerpunktprogrammen in den drei grossen Tätigkeitsbereichen Sozialwesen, Gesundheitswesen sowie Umwelt- und Naturschutz oder in der Entwicklungszusammenarbeit geleistet werden. Die Verschärfung nach der Revision der ZDV²⁶, wonach alle Zivildiensttage in höchstens zwei Tätigkeitsbereichen geleistet werden müssen, hat zu einem erheblichen Mehraufwand in der Sachbearbeitung, beim Controlling und in der Beratung von Zivis und zu einer Umverteilung geführt. Insbesondere für Landwirte bleibt es schwierig, einen Zivi zu finden.

Zivis müssen in ihrer Freizeit selbständig und in eigener Verantwortung ihre Einsätze planen und mit einem Einsatzbetrieb vereinbaren. Zivis, die nicht selber fristgerecht eine Einsatzvereinbarung eingereicht haben, werden von Amtes wegen aufgeboden. Die Vollzugsstelle für den Zivildienst legt in diesen Fällen Einsatzort und -zeitpunkt selber fest und erhebt eine Bearbeitungsgebühr. Die Anzahl der Aufgebote von Amtes wegen ist seit 2011 deutlich gesunken:

²⁶ SR 824.01; AS 2011 151

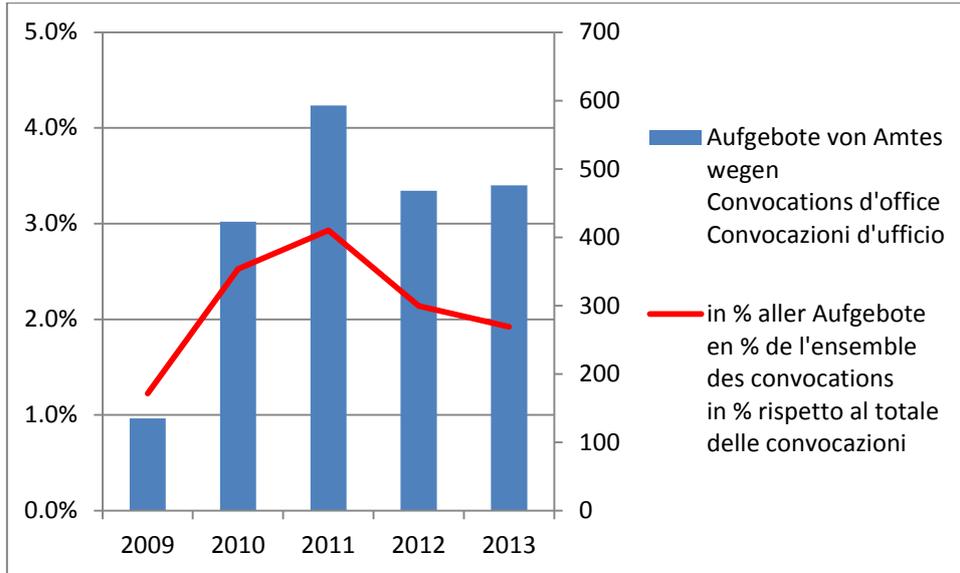


Abbildung 14: Aufgebote von Amtes wegen absolut und in % aller Aufgebote

Der Rückgang bei den Aufgeboten von Amtes wegen ist ein Hinweis auf den Erfolg der intensivierten, proaktiven Betreuung der Zivis.

Die folgende Abbildung zeigt den Anteil der Zivis, die im Alter von 30 bis 34 Jahren ohne Restdiensttage ordentlich entlassen wurden (vgl. Ziffer 4.4.2):

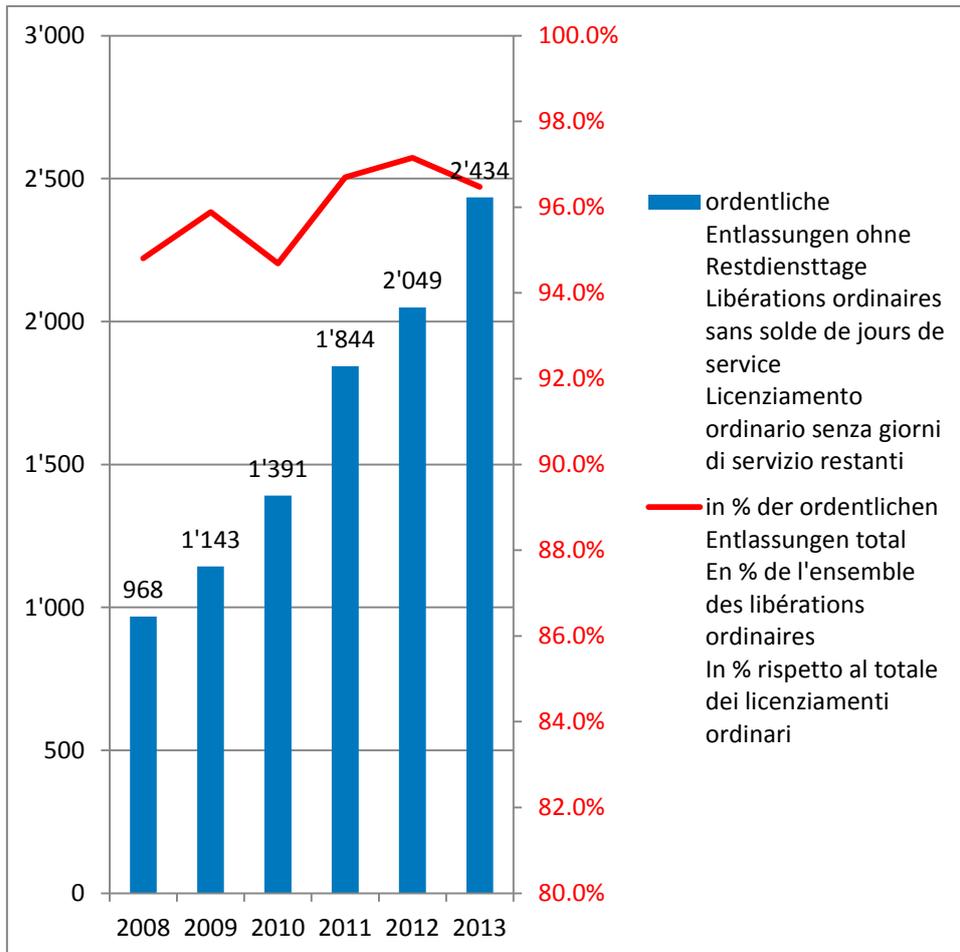


Abbildung 15: Ordentliche Entlassungen aus dem Zivildienst

Die allermeisten ordentlichen Entlassungen mit Restdiensttagen hatten Ursachen, die von der Vollzugsstelle für den Zivildienst nicht beeinflusst werden können: Auslandurlaub/Dienstbefreiung, gesundheitliche Probleme, kein Einsatz im Zusammenhang mit Strafverfahren und RIPOL (automatisiertes Fahndungssystem des Bundes).

Nebst den ordentlichen Entlassungen werden ganz wenige Zivis vorzeitig entlassen. Die Ursachen dafür sind medizinische Gründe, Straffälligkeit, Tod. Nicht mitgezählt sind die Wiedereinteilungen in die Armee, weil diese Personen weiterhin ihre verfassungsmässige Pflicht mit einer persönlichen Dienstleistung erfüllen.²⁷ Die folgende Abbildung zeigt die vorzeitigen Entlassungen absolut und prozentual zum Bestand an Zivis mit Restdiensttagen:

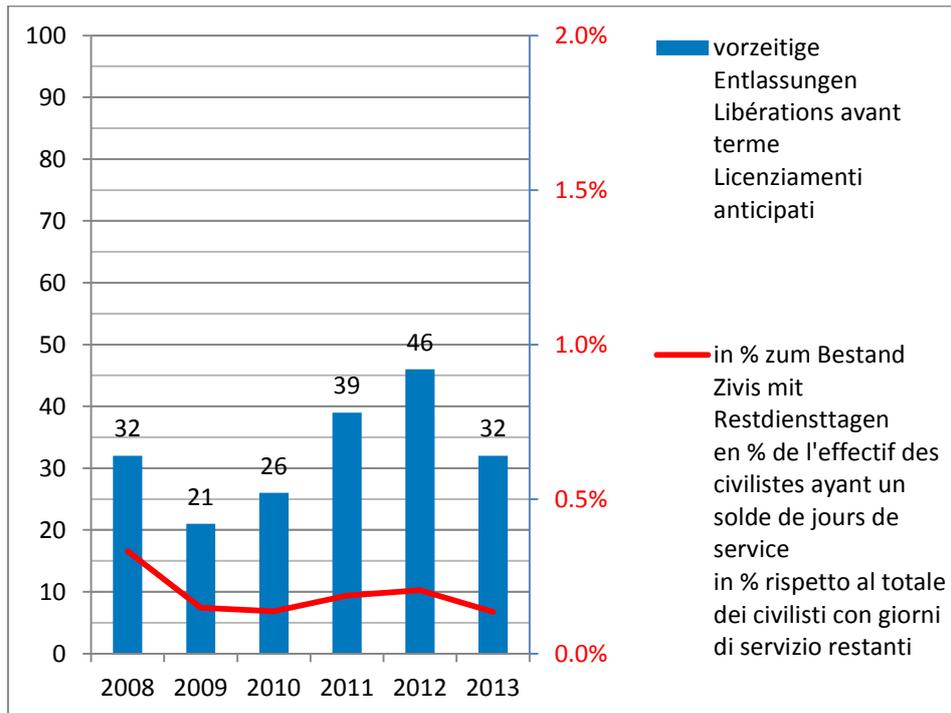


Abbildung 16: Vorzeitige Entlassungen aus dem Zivildienst

Die Summe aller Massnahmen hat möglich gemacht, dass trotz des Wachstums auch 2012 und 2013 alle Zivildienstpflichtigen fristgerecht zu den Einsätzen aufgeboden wurden und weiterhin jährlich zwischen 95 % und 100 % aller Zivis ihre Einsatzpflicht erfüllen.

Die Zivis werden nach jedem Einsatz schriftlich befragt. Die Auswertung der Fragebogen zeigt eine hohe Zufriedenheit mit der Vollzugsstelle für den Zivildienst sowie mit den Einsätzen und den Einsatzbetrieben (Skala jeweils von 1 bis 6). Sie weist aber auch darauf hin, dass die Anzahl Einsatzplätze knapp ist und hohe Anforderungen an die Einsatzsuche stellt:

- Zufriedenheit mit der Betreuung durch die Regionalzentren des Zivildienstes: 5,2;
- Zufriedenheit mit dem Einsatz und mit dem Einsatzbetrieb: 5,3;
- Zufriedenheit mit dem Zivildienst: 4,8. Relativ tief bewertet wird die Anzahl der Einsatzplätze (4,4) und das Einsatz-Informationssystem (4,6);
- Einsatzsuche: Die Zivis brauchen durchschnittlich 3,6 Wochen und kontaktieren 6,8 Einsatzbetriebe, bis sie einen Einsatz vereinbaren können.

²⁷ Wiedereinteilungen in die Armee: 3 im Jahr 2008, 1 im Jahr 2009, 7 im Jahr 2010, 14 im Jahr 2011, 10 im Jahr 2012, 8 im Jahr 2013.

5.1.4 Anerkennung und Inspektion von Einsatzbetrieben

Dank der aktiven Akquisition von neuen Einsatzbetrieben konnten in den Jahren 2012 und 2013 818 neue Einsatzbetriebe mit 2566 Einsatzplätzen anerkannt werden. Dies machte es möglich, dass auch 2013 alle einsatzpflichtigen Zivildienstleistenden einen Einsatzplatz finden konnten. Die Zivis müssen allerdings Flexibilität bezüglich Einsatzbereich, Zeitpunkt, Dauer und Ort aufbringen.

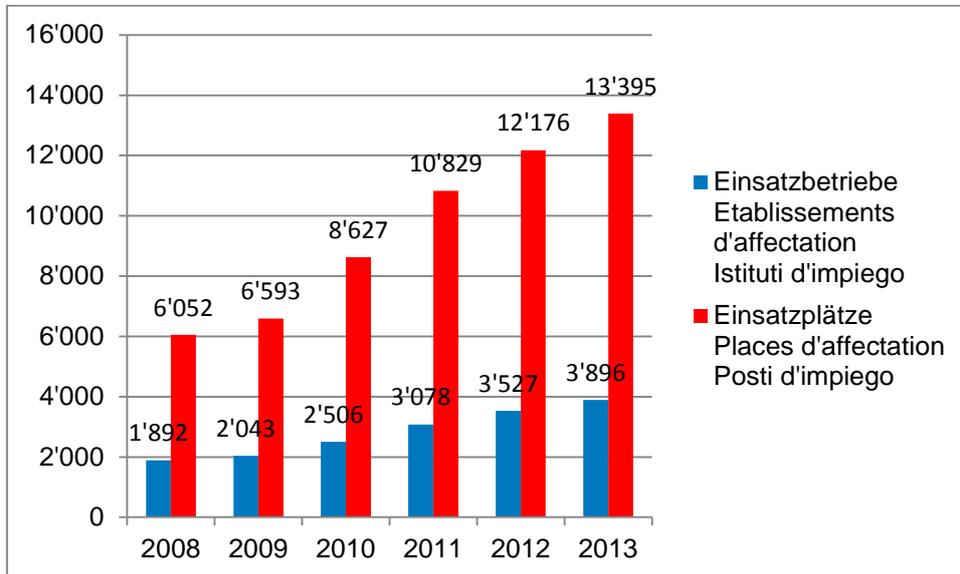


Abbildung 17: Anzahl Einsatzbetriebe und Einsatzplätze

Eine besondere Herausforderung bleiben auch für den Anerkennungsbereich die Einsatzregeln nach der Revision der ZDV 2011. Durch die Verlängerung der Einsatzpflicht im Schwerpunktprogramm und die Verlängerung des Ersteinsatzes auf acht Wochen für alle Zivis, die die RS bestanden haben, müssen vermehrt entsprechende Einsatzplätze anerkannt werden.

Um die Qualität des Vollzugs sicherstellen zu können, wurde die Zahl der Inspektionen 2013 massiv weiter gesteigert:

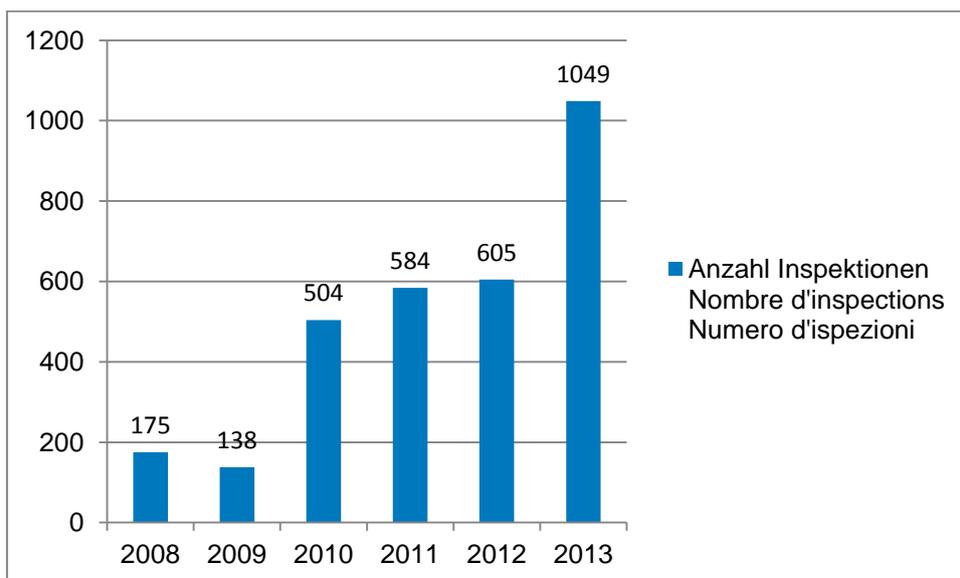


Abbildung 18: Anzahl Inspektionen von Einsatzbetrieben

Eine vertiefte Darlegung der in den Inspektionen gesammelten Erfahrungen findet sich unter Ziffer 6.1.

Im Rahmen der Inspektionen werden die Einsatzbetriebe und die Zivis auch zu ihrer Zufriedenheit befragt. Sämtliche Einsatzbetriebe werden zudem jährlich mittels Fragebogen befragt. Die folgenden Abbildungen zeigen Ergebnisse aus der Befragung der Einsatzbetriebe 2013:

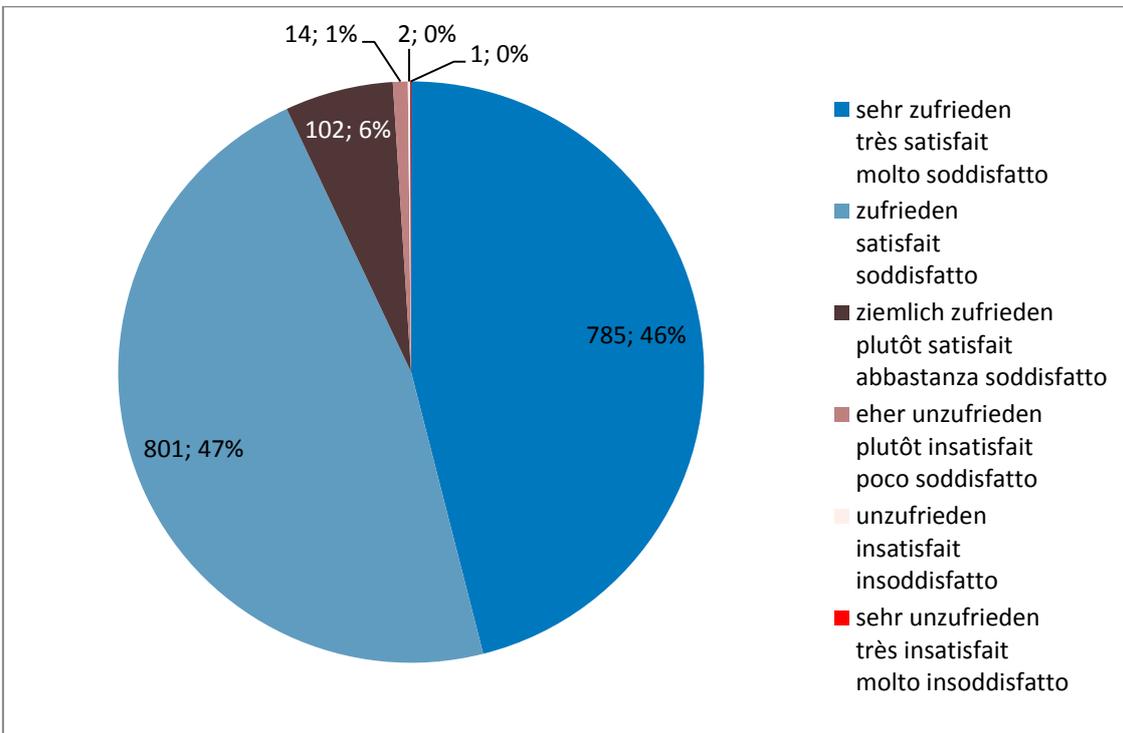


Abbildung 19: Zufriedenheit mit der Organisation der Zivildiensteinsätze und den administrativen Abläufen

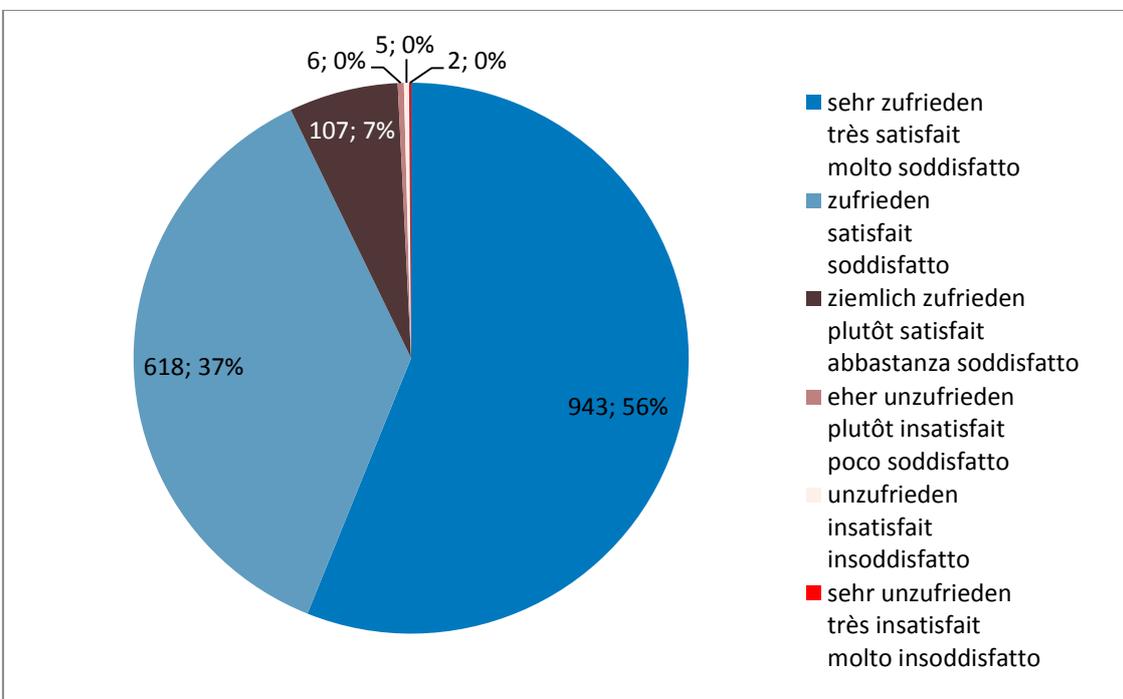


Abbildung 20: Zufriedenheit mit den Zivis (Leistung und Verhalten)

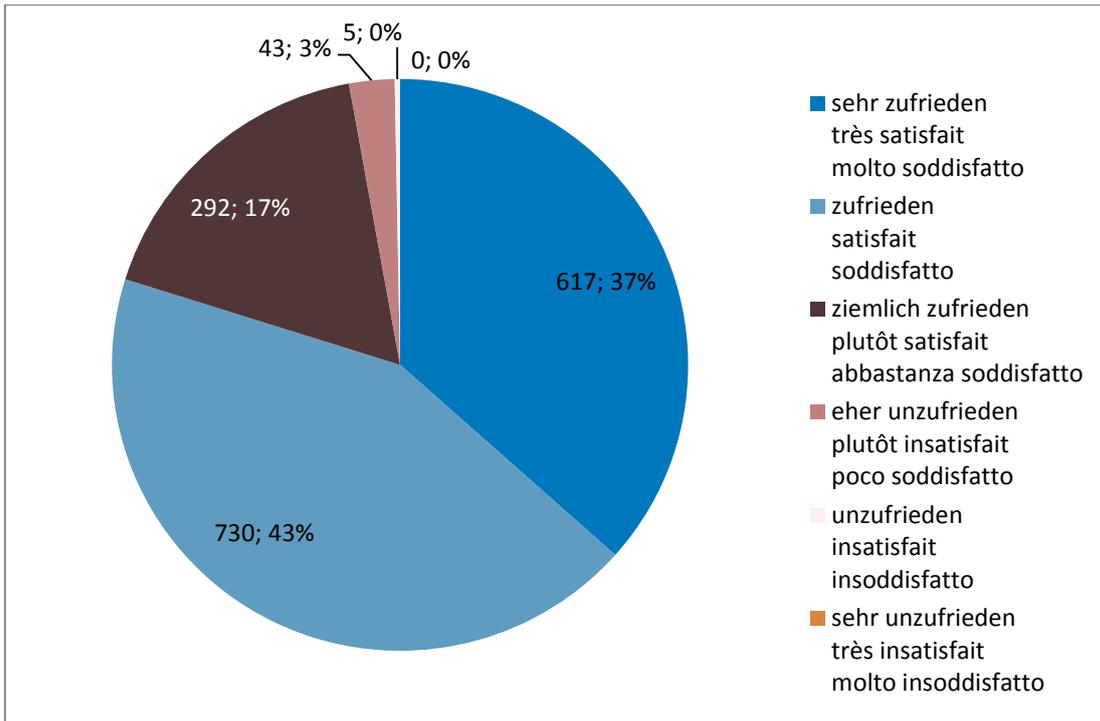


Abbildung 21: Beurteilung des Nutzens der Zivildiensteinsätze für den Einsatzbetrieb

5.1.5 Rechtsdienst

Gemessen am Total der Aufgebote ist der Anteil der eröffneten Disziplinarverfahren von 1,9 % im Jahr 2008 deutlich auf 2,9 % im Jahr 2012 gestiegen. 2013 ist die Zahl der eröffneten Disziplinarverfahren markant zurückgegangen; der Anteil am Total der Aufgebote ist auf knapp 2,1 % gefallen, d.h. unter den Wert von 2009.

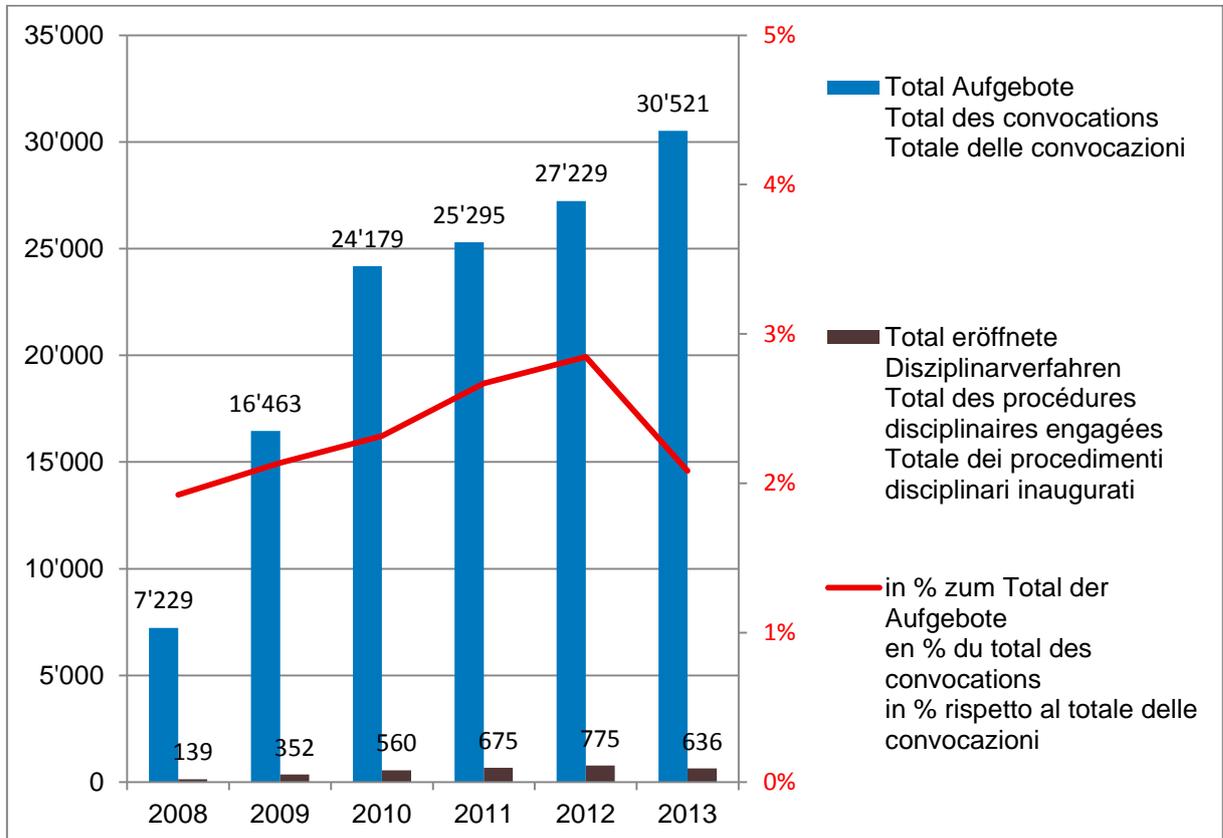


Abbildung 22: Aufgebote und eröffnete Disziplinarverfahren absolut und relativ zu Aufgeboten

Seit der Einführung des «Tatbeweises» werden die Zivis erst nach der Zulassung zum eintägigen Einführungskurs aufgeboden. Eine beträchtliche Zahl von Zivis erscheint pflichtwidrig nicht zum Einführungskurs, obwohl jeweils in den Kursaufgeboden auf die disziplinar- und strafrechtlichen Konsequenzen eines unentschuldigtes Fernbleibens hingewiesen wird. Gemessen am Total der Aufgebote zu Einführungskursen ist der Anteil Disziplinarverfahren wegen Nichterscheinens am Einführungskurs von 4,7 % im Jahr 2009 auf 5,8 % im Jahr 2010 gestiegen, in den Jahren 2011 und 2012 aber wieder auf 4,1 bzw. 4,3 % und 2013 gar auf 2,3 % gesunken.

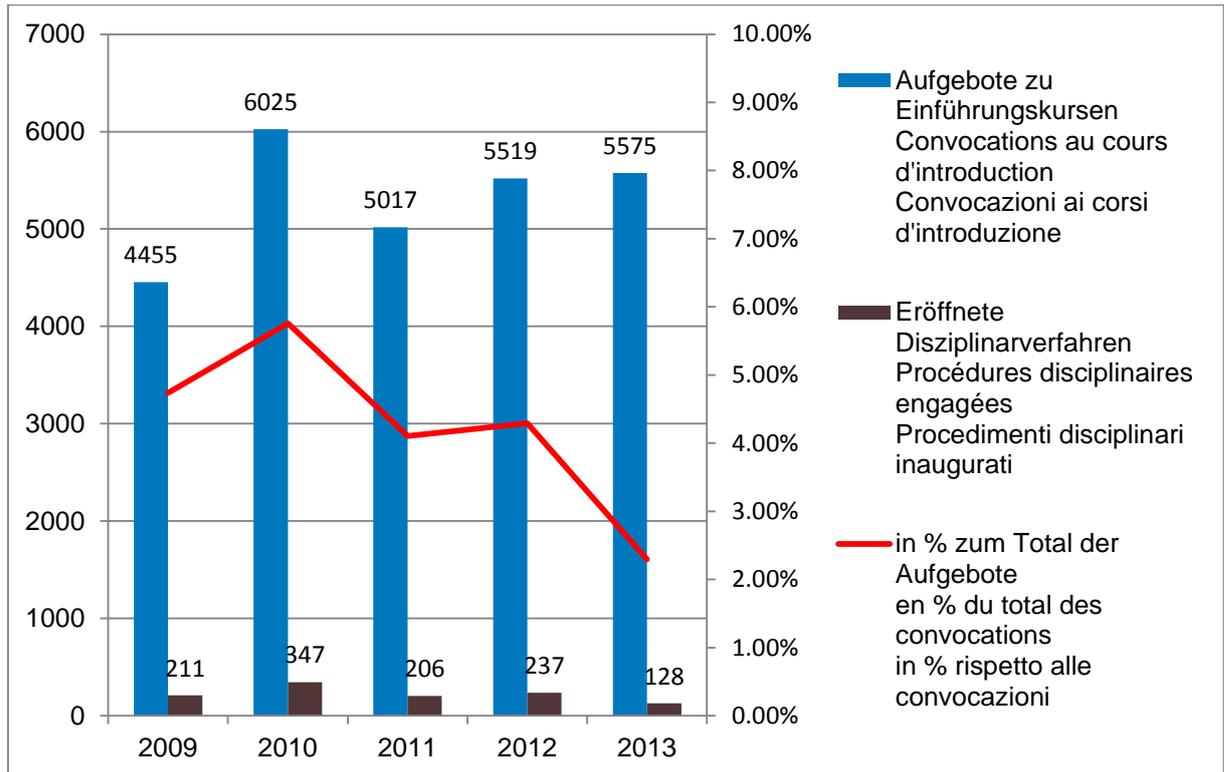


Abbildung 23: Aufgebote zum Einführungskurs und eröffnete Disziplinarverfahren wegen Nichterscheinsens absolut und relativ zu Aufgeboten

5.2 Personal und Finanzen bis 2013

Zur Bewältigung des Wachstums musste auch nach 2011 zusätzliches Personal angestellt werden:

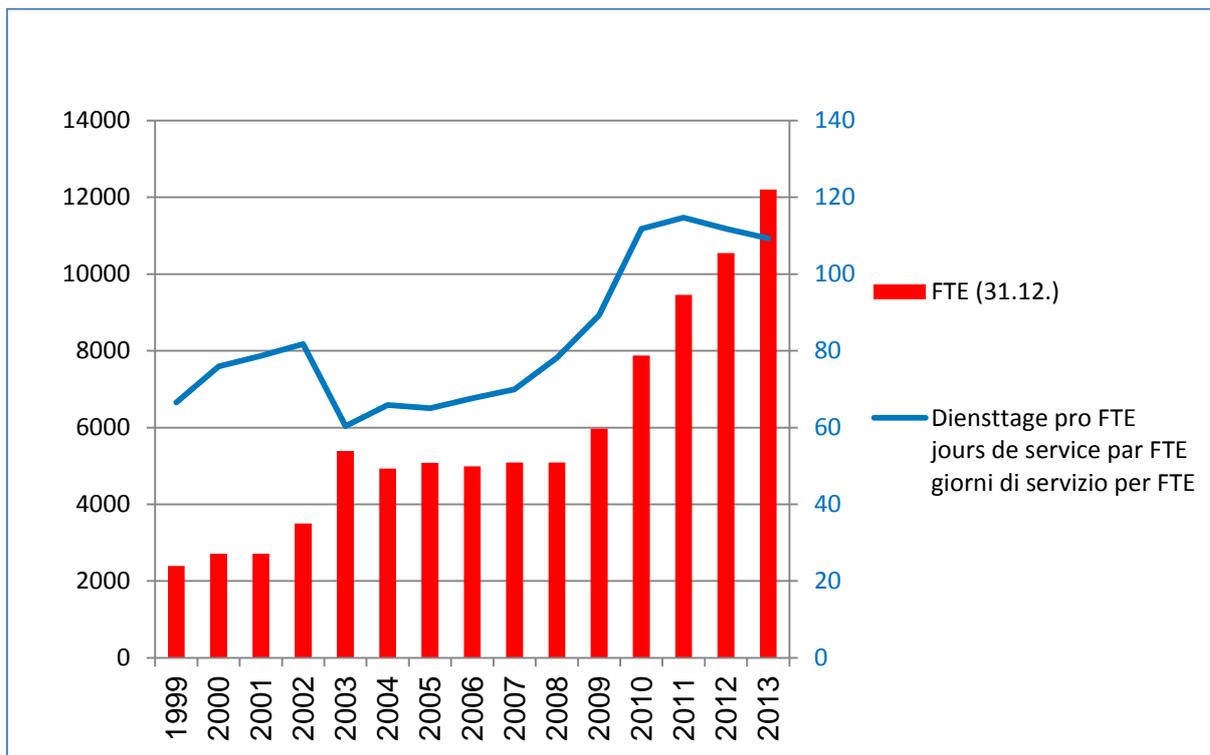


Abbildung 24: Personal der Vollzugsstelle in FTE²⁸ und Zivildiensttage pro FTE

2009 bis 2011 führte die Effizienzsteigerung dazu, dass das Personal nicht im gleichen Masse wuchs wie die geleisteten Zivildiensttage. 2011 und 2012 musste auch die Zentralstelle den gewachsenen Strukturen der Organisation angepasst werden, was zu einer Reduktion der Zivildiensttage pro FTE führte. 2013 lag die Produktivität jedoch um 40 % höher als 2008 (vor Einführung des «Tatbeweises»).

Die Vollzugsstelle für den Zivildienst wird seit 1999 mit Leistungsauftrag und Globalbudget (FLAG) geführt. Seit 2012 führt sie eine Produktgruppe (Vollzug).

Die *Kreditsicht* der Vollzugsstelle präsentiert sich wie folgt:

Tabelle 1: Kreditsicht der Vollzugsstelle für den Zivildienst in Millionen Franken

Jahr	Ertrag		Aufwand		Total	Netto-Aufwand	Investitionsausgaben
	Funktions-ertrag	Funktions-aufwand	Transfer-aufwand				
2008	4.2	12.3	1.5		13.8	9.6	0
2009	5.5	15.1	2		17.1	11.6	0
2010	9.6	15.9	2.4		18.3	8.8	0.4
2011	13.8	20.4	2.8		23.2	9.4	1.3
2012	17.4	23.2	3.2		26.4	8.9	1.0
2013	21.4	26.4	3.4		29.8	8.5	4.6

²⁸ Ohne Lernende und ohne in der Vollzugsstelle eingesetzte Zivis (die wie alle Militärdienstpflichtigen mit EO-Geldern entschädigt werden.)

Der Netto-Aufwand liegt seit 2010 stabil um rund 9 Millionen Franken. Im Jahr 2009 stieg der Aufwand stärker an als der Ertrag, was auf die Einführung des «Tatbeweises» zurück zu führen ist. Der Ertrag konnte im Vergleich zu 2008 um das 5-fache gesteigert werden. Der Aufwand hat sich in dieser Zeit lediglich ein wenig mehr als verdoppelt. Die Investitionsausgaben fielen im Zusammenhang mit dem IKT-Projekt zur Erstellung der neuen Fachapplikation eZIVI an.

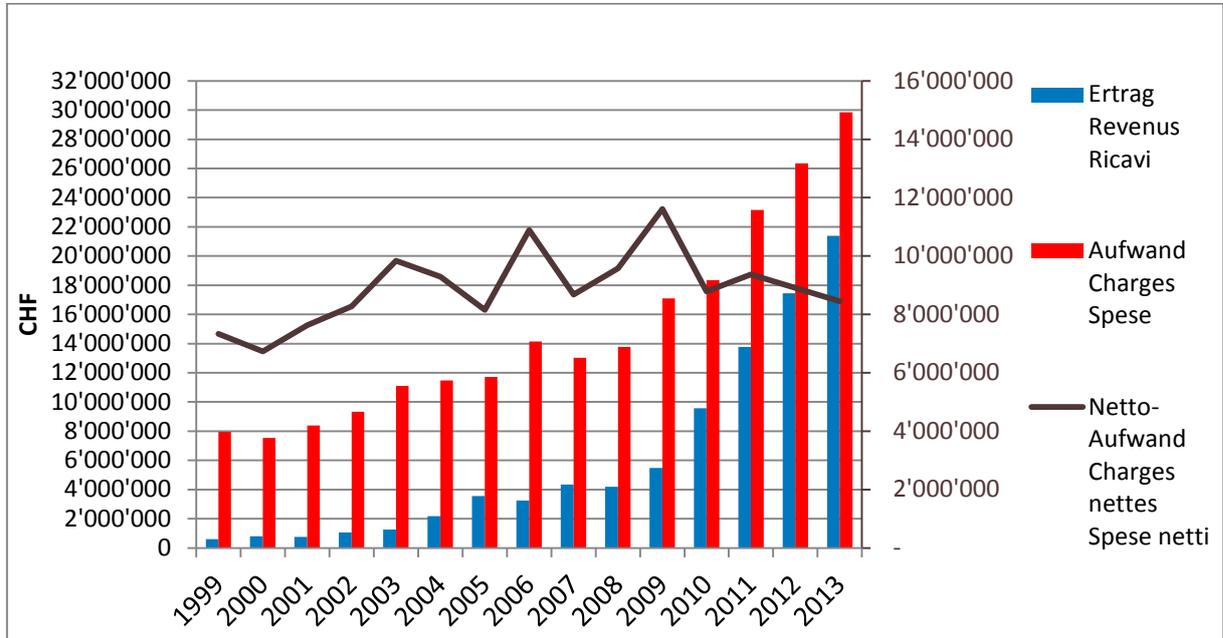


Abbildung 25: Creditsicht Zivildienst

Die Kosten- und Leistungsrechnung stellt das interne Bild dar. Anders als im Netto-Aufwand sind in den Netto-Kosten der Transferaufwand und die über den Ertrag aktivierten Eigenleistungen des Projektes eZIVI nicht enthalten. Die Netto-Kosten sind trotz der höheren Ausgaben aber dank proportional höheren Einnahmen auch 2012 und 2013 weiter gesunken. Sie liegen seit 2010 wesentlich tiefer als vor Einführung des «Tatbeweises». Die Steigerung der Effizienz insbesondere seit 2010 und zusätzlich die Erhöhung der Abgaben der Einsatzbetriebe 2009 und 2011 führten zu einer massiven Reduktion der Netto-Kosten.

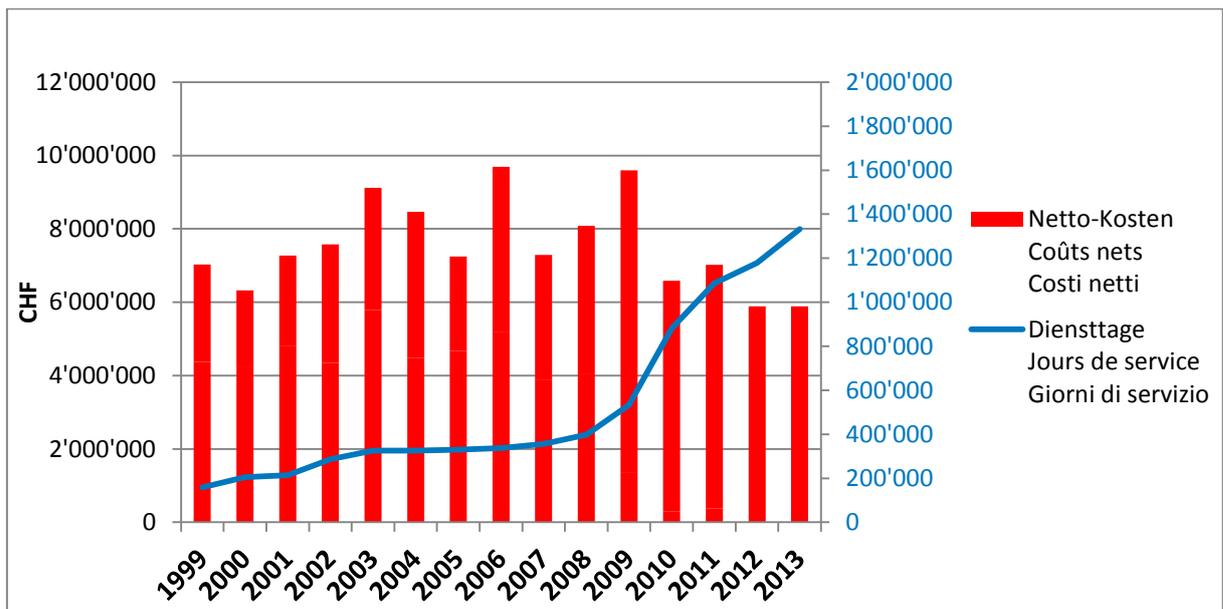


Abbildung 26: Netto-Kosten und Dienstage

Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Anzahl Diensttage und der Stückkosten:

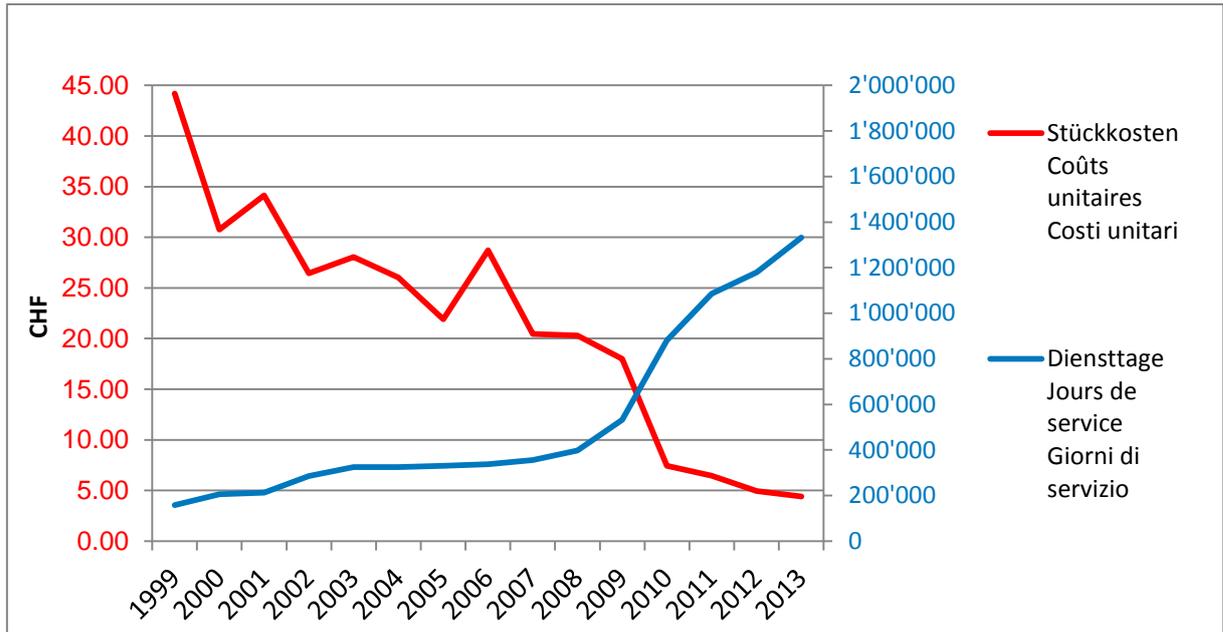


Abbildung 27: Zivildiensttage und Stückkosten

Die Stückkosten sind von Fr. 20.30 im Jahr 2008 (vor Einführung des «Tatbeweises») auf Fr. 6.45 im Jahr 2011 und weiter auf Fr. 4.40 im Jahr 2013 gesunken. Im selben Zeitraum (2008 bis 2013) konnte die Anzahl Diensttage um das 3-fache gesteigert werden.

Der Kostendeckungsgrad konnte von 34 % im Jahre 2008 auf 81 % im Jahr 2013 gesteigert werden:

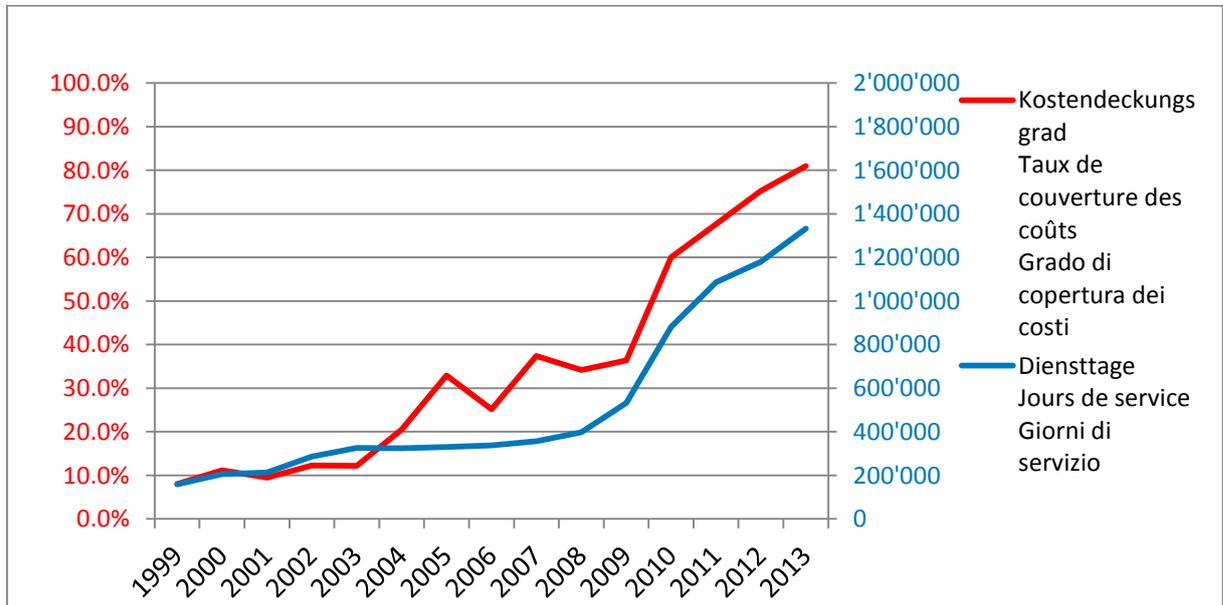


Abbildung 28: Kostendeckungsgrad und Diensttage

5.3 Vollzugsschwerpunkte 2012 bis 2015 und Ausblick

Die Umstellung auf die Tatbeweislösung 2009 und danach die umfassende Verordnungsrevision 2011 haben die Vollzugsstelle für den Zivildienst vor grosse Herausforderungen gestellt. Als FLAG-Verwaltungseinheit hat sie diese Herausforderungen im Rahmen des Wirkungs- und Leistungsberichts

2009 – 2010 sowie bei der Erarbeitung des neuen Leistungsauftrags 2012 – 2015 analysiert und sechs Kernherausforderungen identifiziert.

Von diesen Kernherausforderungen ist die Strategie abgeleitet, die der Bundesrat der Vollzugsstelle für die Leistungsauftragsperiode 2012 – 2015 erteilt hat:

- a) Die Vollzugsstelle bewältigt das Wachstum, das sich aus der hohen Zahl neu zugelassener Zivis ergibt. Insbesondere erschliesst sie neue Einsatzbereiche.
 - a1) Das Angebot an Einsatzplätzen und die Nachfrage der Zivis stimmen überein.
 - a2) Die Vollzugsstelle erschliesst drei neue Einsatzbereiche: Alpwirtschaft / Infrastruktur im Berggebiet, Spitex, Schule.
- b) Die Vollzugsstelle steigert die Qualität des Vollzugs, der Führung und der internen Dienstleistungen sowie der durch Zivis erbrachten Leistungen.
 - b1) Die Einsatzbetriebe sind Vollzugspartner der Vollzugsstelle.
 - b2) Prozesse, Strukturen, Instrumente und Vollzugsregeln der Vollzugsstelle sind auf grosse Mengen ausgerichtet und gewährleisten gesteigerte Effizienz und Qualität.
 - b3) Vollzugswissen und Führungskompetenzen zur Umsetzung der Strategie sind intern aufgebaut und werden genutzt.
- c) Die Vollzugsstelle stärkt die Position des Zivildienstes innerhalb der Bundesverwaltung und in der öffentlichen Wahrnehmung.
 - c1) Die Vollzugsstelle tritt als diejenige Institution des Bundes auf, die in ordentlichen Lagen gemeinnützige Arbeiten dort leistet, wo die Ressourcen fehlen.
 - c2) Die Vollzugsstelle ist in den Sicherheitsverbund Schweiz integriert.

In den Jahren 2012 und 2013 konnten insbesondere die folgenden Schlüsselmassnahmen umgesetzt werden:

- quantitativer und qualitativer Ausbau der Ausbildungskurse und Aufbau eines Qualitätsmanagements im Kurswesen mit Fragebögen, Audits und Interviews;
- Festlegen der neuen Strategie der Ausbildung der Zivis zur Umsetzung der Motion 11.3362, Müller Walter, vom 13. April 2011, Zivildienst. Mehr Nutzen durch bessere Ausbildung;
- Gewährleistung eines genügenden Angebots an Einsatzplätzen dank kontinuierlicher Akquisitionsbemühungen;
- planmässiges Vorantreiben der Abklärungen zu den drei möglichen neuen Tätigkeitsbereichen spitalexterne Krankenpflege, Alpwirtschaft und Schule;
- Einführung eines systematischen Wissensmanagements des Vollzugs;
- konsequente Durchsetzung der Einsatzpflicht: noch bessere Einführung der Zivis, damit sie ihre Pflichten kennen und erfüllen; Aufbau eines Zivi-Coachings, das den Umgang mit Zivis mit erhöhtem Betreuungsaufwand verbessert;
- Ausbau der Inspektionen;
- Klärung des Bedarfs an Einsätzen von Zivis bei Katastrophen und Notlagen.

Insbesondere die folgenden Schlüsselmassnahmen verlangen in den kommenden Jahren weitere Anstrengungen:

- gezielte Akquisition von Einsatzplätzen für Aufgebote von Amtes wegen und für lange Einsätze; Optimieren der damit verbundenen Prozesse;
- Abschluss der Akquisition neuer Einsatzbetriebe und Einsatzplätze in den bestehenden Tätigkeitsbereichen;
- Erschliessung neuer Tätigkeitsbereiche: Fortsetzung und Abschluss der drei Projekte spitalexterne Krankenpflege, Alpwirtschaft und Schule;
- Erarbeitung eines Betreuungskonzepts zur weiteren Verbesserung der Betreuung der Einsatzbetriebe;
- Erarbeitung eines Inspektionskonzepts, um die Qualität des Vollzugs weiter zu steigern; weiterer quantitativer und qualitativer Ausbau der Inspektionen in den Einsatzbetrieben;

- Stärken des Rechtsdienstes, damit Disziplinarverfahren noch rascher durchgeführt werden können;
- weitere Klärung der künftigen Positionierung des Zivildienstes als Instrument der Sicherheitspolitik.

5.4 Zusammenfassung

Die Vollzugsstelle für den Zivildienst hat auf allen Ebenen mit geeigneten Massnahmen rechtzeitig auf das Wachstum der Zulassungszahlen reagiert. Der Vollzug des Zivildienstes war und ist deshalb gewährleistet.

Die Effizienz konnte weiter gesteigert werden: Die Stückkosten pro Dienstag sind auf Fr. 4.40 im Jahr 2013 gesunken. Dank der Steigerung des Kostendeckungsgrads auf 81 % blieb der Netto-Funktionsaufwand trotz des Mengenwachstums 2012 und 2013 stabil bei 5,8 Millionen Franken.

Auch die Qualität konnte weiter gesteigert werden: Die Anteile der vorzeitig entlassenen Zivis, der Aufgebote von Amtes wegen und der eröffneten Disziplinarverfahren sind gesunken. Die Zahl der Inspektionen wurde weiter gesteigert. Die Zufriedenheit der Zivis und der Einsatzbetriebe ist hoch.

Der Zivi-Bestand wird trotz des Rückgangs der Zulassungen noch während Jahren wachsen, bis pro Jahr mehr Zivis entlassen als zugelassen werden. Der konsequente Vollzug des Zivildienstes wird dank der umgesetzten und geplanten Massnahmen (Revision des ZDG) weiterhin gewährleistet bleiben.

6 Antworten auf zwei Fragen der Sicherheitspolitischen Kommission des Nationalrats

6.1 Kontrolle von Zivildiensteinsätzen

Die Sicherheitspolitische Kommission des Nationalrats schrieb in ihrem Brief an Herrn Bundesrat Johann Schneider-Amann vom 15. Januar 2013: «Gemäss Medienberichte vom letzten Jahr stellen gemeinnützige Organisationen gerne Zivis an. Viele Zivis würden aber in Funktionen arbeiten, die gesetzlich nicht erlaubt sind. Die Vollzugsstelle kündigte an, im 2013 die Kontrollen zu verschärfen.» Und sie ersuchte darum, der vorliegende Bericht solle «Angaben über diese Kontrollen (Anzahl, Anzahl pro Kanton, Anzahl pro Bereiche, usw.) sowie über deren Ergebnisse enthalten.»

6.1.1 Fakten und Zahlen zu den Kontrollen 2013

Die unter Ziffer 5.1.4, Abbildung 18 ausgewiesenen 1049 Inspektionen des Jahres 2013 bedeuten eine Verdoppelung seit 2010 und eine Steigerung um 73 % gegenüber 2012. 2012 wurden 20 %, 2013 30 % aller Einsatzbetriebe inspiziert.

Die folgende Abbildung zeigt die Verteilung der Inspektionen 2013 auf die Kantone²⁹:

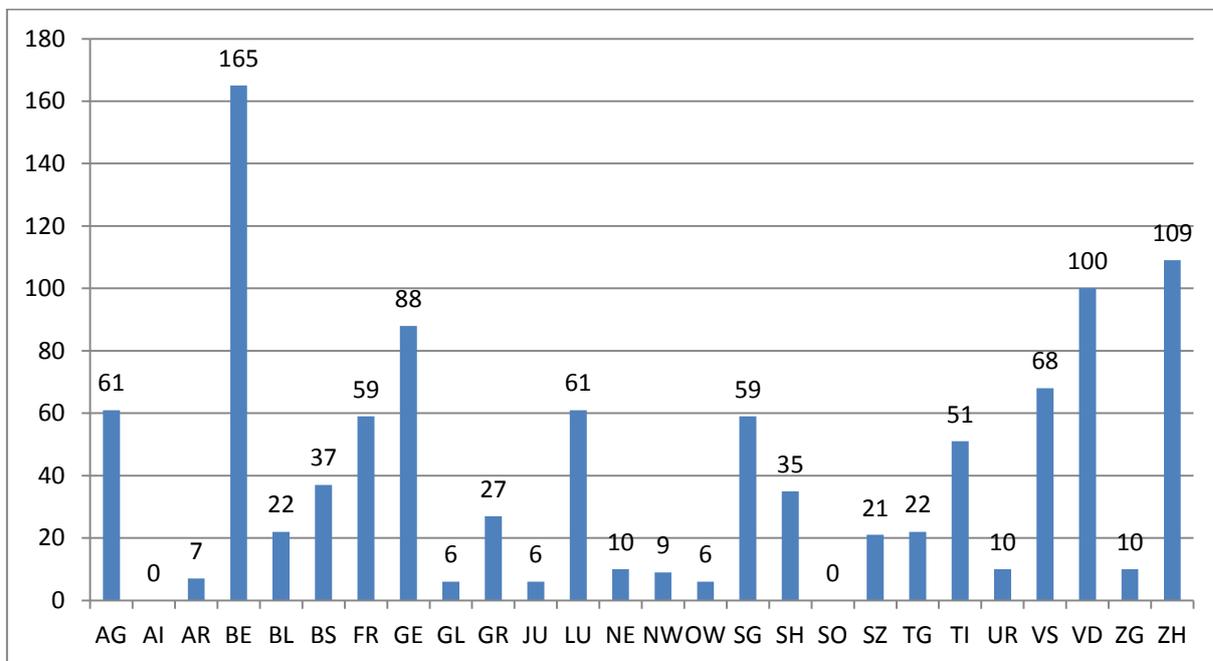


Abbildung 29: Anzahl Inspektionen pro Kanton 2013

²⁹ Die Kantonszugehörigkeit ist kein Kriterium beim Entscheid, welche Einsatzbetriebe inspiziert werden.

Die folgende Abbildung zeigt die Verteilung der Inspektionen 2013 auf die Tätigkeitsbereiche des Zivildienstes:

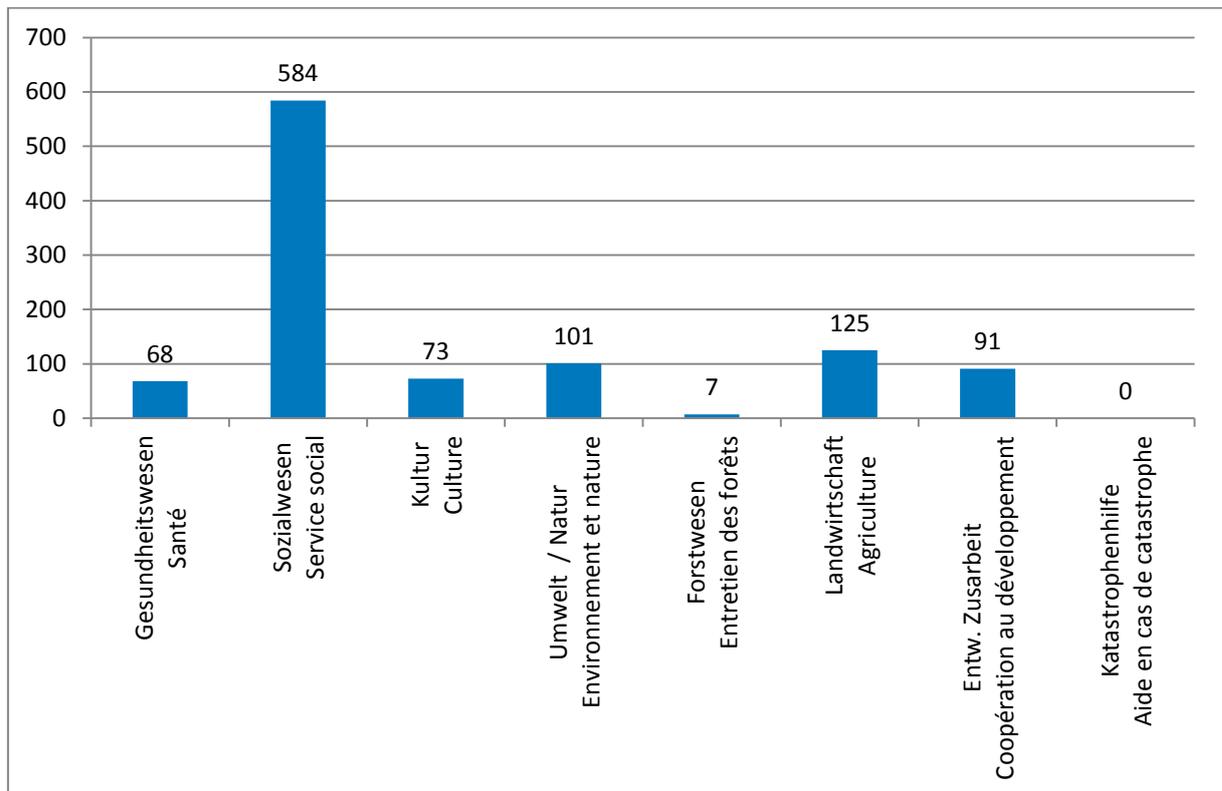


Abbildung 30: Anzahl Inspektionen pro Tätigkeitsbereich des Zivildienstes 2013

Die Vollzugsstelle für den Zivildienst hat 2013 damit begonnen, vermehrt und systematisch auch *unangekündigte* Inspektionen durchzuführen, weil so insbesondere geprüft werden kann, ob der Zivi gemäss Aufgebot im Einsatz ist und gemäss Pflichtenheft arbeitet. 2013 hat die Vollzugsstelle ZIVI 229 Einsatzbetriebe (22 % von 1049 Inspektionen) unangekündigt inspiziert.

Zu jeder Inspektion erstellt die Vollzugsstelle ZIVI einen Bericht für den Einsatzbetrieb. Sie führt darin die beanstandeten Mängel auf, leitet davon die Massnahmen ab, die der Einsatzbetrieb umzusetzen hat, und gibt für deren Umsetzung Fristen vor. Gravierende Mängel führen zu Auflagen, zu einer Verwarnung oder zur Aberkennung des Einsatzbetriebs. Im Fall von Auflagen oder Verwarnungen beobachtet die Vollzugsstelle für den Zivildienst den Einsatzbetrieb und inspiziert ihn erneut in kürzeren Intervallen.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick zu den Beanstandungen von Einsätzen:

Tabelle 2: Beanstandungen von Einsätzen

Beanstandung von Einsätzen	Zahl	Häufigkeit ³⁰
Das Pflichtenheft wird nicht eingehalten: <ul style="list-style-type: none"> • Der Zivi führt nicht die im Pflichtenheft aufgelisteten Tätigkeiten aus. • Der Zivi hält die Prozentangaben der Tätigkeiten nicht ein. • Die Arbeitszeiten im Pflichtenheft werden nicht eingehalten. • Der Arbeitsort wird nicht eingehalten. 	31	24 %
Die Arbeitszeit wird nicht eingehalten oder unzureichend kontrolliert: <ul style="list-style-type: none"> • Die Arbeitszeit wird nicht erfasst. • Überzeit wird nicht korrekt kompensiert. • Die Zeitabrechnung der Zivis wird nicht kontrolliert. • Die Tage werden auf dem Meldeblatt falsch abgerechnet. 	12	9 %
Die Spesen werden nicht gemäss Aufgebot abgerechnet: <ul style="list-style-type: none"> • Der überwiesene Betrag ist nicht korrekt. • Die Spesen werden (viel) zu spät ausbezahlt. • Die Spesen werden gar nicht bezahlt. 	66	52 %
Die Betreuung bzw. Ausbildung des Zivis ist unzureichend.	4	3 %
Es wird kein Arbeitszeugnis ausgestellt: <ul style="list-style-type: none"> • Der Einsatzbetrieb hat am Ende des Einsatzes kein Arbeitszeugnis ausgestellt oder hat es nicht an die Vollzugsstelle für den Zivildienst geschickt. 	5	4 %
Beziehungen zwischen Zivi und Einsatzbetrieb: <ul style="list-style-type: none"> • Der Zivi arbeitete bereits im Einsatzbetrieb. • Es bestehen verwandtschaftliche Beziehungen. 	2	2 %

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick zu den Beanstandungen von Anerkennungsvoraussetzungen:

Tabelle 3: Beanstandungen von Anerkennungsvoraussetzungen

Beanstandung von Anerkennungsvoraussetzungen	Zahl	Häufigkeit ³¹
Die Arbeitsmarktneutralität einzelner Pflichtenhefte muss überprüft werden.	2	2 %
Aufgrund der Änderung der Rechtsform oder der Statuten muss die Anerkennung als Einsatzbetrieb des Zivildienstes überprüft werden.	4	3 %
Die Tätigkeiten, die der Zivi ausführt, können zu wenig eindeutig einem Tätigkeitsbereich des Zivildienstes zugeordnet werden.	2	2 %

Fünf Inspektionen haben 2013 zu besonderen, weitergehenden Massnahmen geführt, die jeweils aufgrund des Sachverhalts nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit festgelegt wurden:

- Die Zivis eines Einsatzbetriebs, der Einsätze im Ausland anbietet, bezahlen ihre Flugtickets selber und überwiesen jeweils am Ende des Einsatzes noch eine Spende an den Einsatzbe-

³⁰ Häufigkeit in % aller Beanstandungen

³¹ Häufigkeit in % aller Beanstandungen

- trieb. Obwohl dies auf freiwilliger Basis geschah, stellen diese Zahlungen einen Verstoß gegen Gesetz und Verordnung dar. Der Einsatzbetrieb wurde aufgefordert, die Kosten an die Zivis zurückzuzahlen. Zusätzlich sollte er überprüfen, ob es für ihn aus finanziellen Gründen möglich sei, in Zukunft noch Zivis einzusetzen. In der Folge zog der Einsatzbetrieb seine Anerkennung zurück.
- Ein Landwirt wurde verwahrt, weil der Zivi sein eigener Sohn war, und aufgefordert, in Zukunft die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Es wurde ihm der Widerruf der Anerkennung angedroht, falls er nochmals gegen Vorgaben verstossen sollte. Dabei wurde nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit berücksichtigt, dass der Landwirt aus einer Notlage heraus zwar vorsätzlich gehandelt hatte, aber ohne sich bewusst zu sein, dass er gegen gesetzliche Vorgaben versties.
 - Der Zivi war beim Einsatzbetrieb bereits als Projektleiter angestellt. Parallel dazu leistete er einen Zivildiensteinsatz. Der Zivi bezog vom Einsatzbetrieb den Lohn als Projektleiter, die Spesen des Zivildiensteinsatzes sowie von der Ausgleichskasse die Erwerbsausfallentschädigung. Der Einsatzbetrieb wurde aufgefordert, die Lohnzahlungen während des Zivildiensteinsatzes zurückzufordern. Die Vollzugsstelle hat eine Strafanzeige gegen den Zivi und gegen den Einsatzbetrieb eingereicht. Sie hat zudem den Widerruf des Zivildiensteinsatzes und die Nichtanrechnung der Zivildienstage verfügt. Der Einsatzbetrieb muss Stellung dazu nehmen, wie solch grobe Verstöße gegen Gesetz und Verordnung geschehen konnten.
 - Der Einsatzbetrieb setzte den Zivi nicht in dem vom RZ genehmigten Projekt ein, sondern auf einem anderen Projekt. Der Einsatzbetrieb gab zur Begründung Verzögerungen beim genehmigten Projekt an. Dieser Wechsel geschah jedoch, ohne dass die Vollzugsstelle für den Zivildienst informiert und ohne dass der Projektbeschrieb vorgelegt worden wäre. Der Einsatzbetrieb wurde gemahnt, das korrekte Vorgehen wurde erklärt. Weil das Projekt, auf dem der Zivi eingesetzt wurde, auch zu einem Tätigkeitsbereich des Zivildienstes gezählt werden kann, konnte der Einsatz aber fortgeführt werden.
 - Die Zivis führten während ihres Einsatzes auch tourismusnahe Tätigkeiten aus. Die Arbeitszeiten der Zivis wurden nicht schriftlich erfasst und ihre Auslastung während des Einsatzes war ungenügend. Der Einsatzbetrieb zahlte die Spesen an die Zivis nicht rechtzeitig aus. Die Inspektion warf grundlegende Fragen zur Anerkennung des Einsatzbetriebs auf. Als Folge der Inspektion und der daraus resultierenden Beanstandungen zog der Einsatzbetrieb seine Anerkennung zurück.

Die Vollzugsstelle für den Zivildienst misst der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Schutze des Gewerbes und zur Arbeitsmarktneutralität gemäss Artikel 6 ZDG (keine Gefährdung von Arbeitsplätzen, keine Verschlechterung von Lohn- und Arbeitsbedingungen, keine Verfälschung der Wettbewerbsbedingungen) während den Inspektionen (und bereits bei der Anerkennung der Betriebe) besonders grosses Gewicht bei. Die Arbeitsmarktneutralität ist klar geregelt und kann vor Ort problemlos kontrolliert werden. Falls die Vollzugsstelle Verstöße gegen diese Regelung feststellt, verwahrt sie den Einsatzbetrieb oder sie verfügt – in schweren Fällen – dessen Anerkennung.

Die Regelungsdichte im Vollzug des Zivildienstes ist sehr hoch. Trotzdem haben im Jahr 2013 nur 11 % der Inspektionen (12,2 % der angekündigten und 7 % der unangekündigten Inspektionen) zu Beanstandungen geführt, die zudem in den allermeisten Fällen nur geringfügige Mängel betrafen: Daraus lässt sich schliessen, dass die allermeisten Einsatzbetriebe die Zivis gesetzes- und regelkonform einsetzen. Der Anteil Inspektionen mit Beanstandungen ist im Vergleich zu 2012 um 3,5 % gesunken: Daraus lässt sich schliessen, dass die Verbesserung der Betreuung der Einsatzbetriebe Früchte getragen hat.

6.1.2 Kritik aus Medienberichten, Kontrollergebnisse, Massnahmen 2012

Die Vollzugsstelle für den Zivildienst hat Kenntnis von sechs Medienberichten mit kritischem Inhalt zu Zivildiensteinsätzen im Jahr 2012. Von kritischen Medienberichten zu Zivildiensteinsätzen im Jahr 2013 hat sie keine Kenntnis. Kritisiert wurde jeweils, die Zivildiensteinsätze versties gegen bestimmte gesetzliche Vorgaben. Die Vollzugsstelle hat nach jedem kritischen Bericht jeweils die Aner-

kennungsvoraussetzungen überprüft und den Einsatzbetrieb während eines Einsatzes inspiziert. Wo sie Verstösse festgestellt hat, hat sie entsprechende Massnahmen ergriffen. In einem Fall kam die Vollzugsstelle ZIVI zum Schluss, dass der Einsatz nicht gesetzes- und regelkonform war; sie hat entsprechende Massnahmen ergriffen.

Ein siebter Artikel im Jahr 2012 berichtete davon, dass der Direktor eines Heimes fristlos entlassen worden war, nachdem er Zivis auf der Baustelle seines privaten Hauses eingesetzt hatte. Auf diesen Fall war die Vollzugsstelle nicht aufgrund eines Medienberichtes, sondern dank Auskünften von betroffenen Zivis aufmerksam gemacht worden. Die Vollzugsstelle verfügte sehr rasch vor Ort den sofortigen Abbruch aller laufenden Zivildienstesätze und erstattete Strafanzeige gegen den Direktor, was zu dessen fristloser Entlassung führte. Nachdem die Vollzugsstelle die (neuen) verantwortlichen Personen geschult hatte, durfte der Betrieb wieder Zivis einsetzen. Die Vollzugsstelle hat danach den Betrieb unangekündigt inspiziert und keine Mängel festgestellt.

6.2 Erwerbssersatz für Dienstleistungen nach Abschluss einer Ausbildung

Die Sicherheitspolitische Kommission des Nationalrats schrieb in ihrem Brief an Herrn Bundesrat Johann Schneider-Ammann vom 15. Januar 2013:

«Gemäss Medienberichte vom letzten Jahr werden Zivis, die ein Teil ihres Dienstes erst nach Abschluss des Studiums leisten, finanziell deutlich besser gestellt. Die von den Ausgleichskassen bezahlten Entschädigungen würden von Kanton zu Kanton variieren.

Der Bericht soll eine Aufstellung der Entschädigung pro Kantone enthalten sowie statistische Angaben über die Anzahl Zivis, die ein Teil ihres Dienstes nach Abschluss des Studiums geleistet haben.»

Das für diese Fragen zuständige Bundesamt für Sozialversicherungen BSV im Eidgenössischen Departement des Innern EDI hat am 10. April 2014 mit dem folgenden Text geantwortet:

«Da diese Daten [Angaben über die Anzahl Dienstleistender, die unmittelbar vor ihrem Einsatz die Ausbildung abgeschlossen haben und in der Erwerbssersatzordnung bezüglich Entschädigungsanspruch eine Sonderstellung einnehmen] nicht systematisch bei den mit der Durchführung der Erwerbssersatzordnung beauftragten AHV-Ausgleichskassen erfasst werden, haben wir im Rahmen der Erfüllung des Postulates der SIK-NR vom 5. November 2012 (12.3982) die Daten im Zeitraum vom 1. Juni bis 31. Dezember 2013 erheben lassen.

Nach den geltenden Bestimmungen werden Personen, die unmittelbar vor dem Dienst ihre Ausbildung abgeschlossen haben, den Erwerbstätigen gleichgestellt. In solchen Fällen bemisst sich die Erwerbssausfallentschädigung nach dem ortsüblichen Anfangslohn im betreffenden Beruf bzw. der Branche. Dabei wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass diese Personen nach Ausbildungsabschluss eine Stelle suchen und ins Erwerbsleben eintreten würden. Dieser Personenkreis profitiert somit von einer weiter gehenden Beweiserleichterung, indem – im Sinne einer Vermutung – die Beweislast zu Gunsten der Dienst leistenden Person umgekehrt und ihr eine Erwerbsabsicht unterstellt wird. Allerdings kann die Verwaltung die erwähnte Vermutungsregel durch den Beweis des Gegenteils umstossen (Beweislastumkehr), nämlich dann, wenn sie davon überzeugt ist, die Dienst leistende Person hätte ohne Dienstleistung keine Erwerbstätigkeit aufgenommen. Diese Praxis wurde erst kürzlich durch einen Entscheid des Bundesgerichts bestätigt (vgl. BGE 9C_364/2009 vom 10. Juni 2010). Der Verwaltung kommt in der Umsetzung der vorgenannten Bestimmung ein gewisser Ermessensspielraum zu. Dies kann im Einzelfall zu Abweichungen führen.

Im Zeitraum der Datenerhebungen haben insgesamt 1492 Personen einen Antrag gestellt, wonach ihr Entschädigungsanspruch nach dem ortsüblichen Anfangslohn in der entsprechenden Branche zu bemessen ist. Diese teilen sich wie folgt auf:

Tabelle 4: Anträge auf Entschädigung nach dem ortsüblichen Anfangslohn

	Total	Antrag abgelehnt	Antrag bewilligt
Total	1492	194	1298
Armee	1078	137	941
Zivildienst	414	57	357

Die SIK-N wünscht im Bericht des WBF über den Zivildienst eine Aufstellung der ausbezahlten Entschädigung pro Kanton. Eine solche Aufstellung ist nicht sehr aussagekräftig und kann zu Fehlinterpretationen führen. Zuständig für die Festsetzung und Ausrichtung der EO-Entschädigung sind die AHV-Ausgleichskassen. Die rund 80 über die ganze Schweiz verteilten AHV-Ausgleichskassen werden von den Kantonen, den Verbänden und vom Bund getragen. Für Arbeitnehmende ist dabei jene AHV-Ausgleichskasse zuständig, bei welcher der Arbeitgeber die AHV-Beiträge vor dem Dienst abgerechnet hat. Während bei kantonalen AHV-Ausgleichskassen lediglich die im jeweiligen Kanton ansässigen Arbeitgeber angeschlossen sind, können sich Arbeitgeber aus der ganzen Schweiz der Ausgleichskasse ihres Verbandes bzw. Branche anschliessen. Für nichterwerbstätige Studierende ist die kantonale Ausgleichskasse am Sitz der Lehranstalt zuständig. Der Wohnsitzkanton der Dienst leistenden Person ist somit nicht immer identisch mit dem Sitz der Lehranstalt.

Die kantonalen Ausgleichskassen waren insgesamt für 568 Fälle zuständig (255 Armeeangehörige / 313 Zivildienstleistende) und die Verbandsausgleichskassen für 924 (Armeeangehörige 823 / Zivildienstleistende 101).»

7 Fazit: Ergebnisse und Handlungsbedarf

In den Jahren 2012 und 2013 sind die *Zulassungen zum Zivildienst* zwar wiederum leicht um 10 bzw. 5 % gestiegen (5139 bzw. 5423 Zulassungen). Sie lagen damit jeweils über dreimal so hoch wie 2008 (1632 Zulassungen), dem Jahr vor Einführung der Tatbeweislösung, und mehr als doppelt so hoch wie die 2008 für die Zeit nach Einführung der Tatbeweislösung prognostizierte Anzahl Zulassungen (ca. 2500 Zulassungen pro Jahr). Die Zahlen 2012 und 2013 liegen aber, auch dank der 2011 umgesetzten Massnahmen zur Reduktion der Attraktivität des Zivildienstes, deutlich unter den 8536 Zulassungen im Jahr nach Einführung der Tatbeweislösung (April 2009 bis März 2010). Der Bundesrat kam bereits im Zweiten Bericht zum Schluss, dass vorderhand kein Handlungsbedarf bestand, weder auf Gesetzes- noch auf Verordnungsebene, obwohl die Anzahl Zulassungen zum Zivildienst wesentlich höher lag, als 2008 prognostiziert worden war. Die *Abgänge der Armee* sind verglichen mit der Zeit vor Einführung des «Tatbeweises» (2008) aufgrund der Zulassungen zum Zivildienst um rund 3800 gestiegen.

Diese Entwicklung hat hauptsächlich die folgenden *Auswirkungen*:

- Bei unveränderten Rahmenbedingungen gefährdet der Zivildienst weder die Armee XXI noch die geplante WEA in ihren Beständen, da die Armee auf 140 000 Angehörige verkleinert werden soll und die geplante Alimentierung die Abgänge in den Zivildienst bereits berücksichtigt.
- Der Zivildienst leistet einen Beitrag zur «Wehrgerechtigkeit»:
 - Knapp 50 % der beurteilten Stellungspflichtigen (Rekrutierung) bestehen als auserzielte Angehörige der Armee die Rekrutenschule. Zusammen mit dem Zivildienst erfüllen ca. 55 % ihre verfassungsmässige Pflicht mit einer persönlichen Dienstleistung in Armee oder Zivildienst.
 - Zum Zeitpunkt der frühestmöglichen Entlassung mit 30 Jahren leisten noch ca. 40 % der beurteilten Stellungspflichtigen Militärdienst und ca. 8 % Zivildienst.
- Die Angehörigen der Armee mit Jahrgang 1977 und 1978, die vom 30. bis 34. Altersjahr ordentlich entlassen wurden, haben durchschnittlich je 208 Militärdiensttage geleistet (80 % der zu leistenden 260 Militärdiensttage). Die Zivis, die 2012 und 2013 ordentlich entlassen wurden, haben durchschnittlich je 382 Zivildiensttage geleistet (98 % der verfügbaren Zivildiensttage).
- Der Zivi-Bestand wird noch während Jahren wachsen, bis pro Jahr mehr Zivis entlassen als zugelassen werden. Der Vollzug des Zivildienstes ist dennoch in jeder Hinsicht gewährleistet. Der Zivildienst konnte Effizienz und Qualität des Vollzugs weiter steigern.

Aufgrund dieser Ergebnisse besteht *kein Bedarf nach zusätzlichen Massnahmen*, um die Anzahl Zulassungen zum Zivildienst zu beeinflussen, weder auf Verordnungs- noch auf Gesetzesebene.

Der Bundesrat hat am 9. April 2014 die *Studiengruppe Dienstpflichtsystem* eingesetzt. Sie soll das Dienstpflichtsystem ganzheitlich untersuchen, inklusive Aspekte der «Wehrgerechtigkeit», die nicht im Rahmen des vorliegenden Berichts behandelt werden können.

8 Empfehlungen

Aufgrund dieses Ergebnisses und der vorstehenden Darlegungen wird empfohlen:

- a) Es sollen keine zusätzlichen Massnahmen ergriffen werden, weder auf Gesetzes- noch auf Verordnungsstufe, um die Anzahl Zulassungen zum Zivildienst bzw. die Attraktivität des Zivildienstes weiter zu senken.
- b) Zu den Auswirkungen der Tatbeweislösung ist kein weiterer Bericht vorzulegen.

9 Anhang

9.1 Analyse der Daten (vgl. Ziffer 2)

9.1.1 Zulassungsverfahren des Zivildienstes (vgl. Ziffer 2.1)

Seit der Einführung des Zivildienstes 1996 bis Ende 2013 wurden 46 212 Gesuchsteller zugelassen.

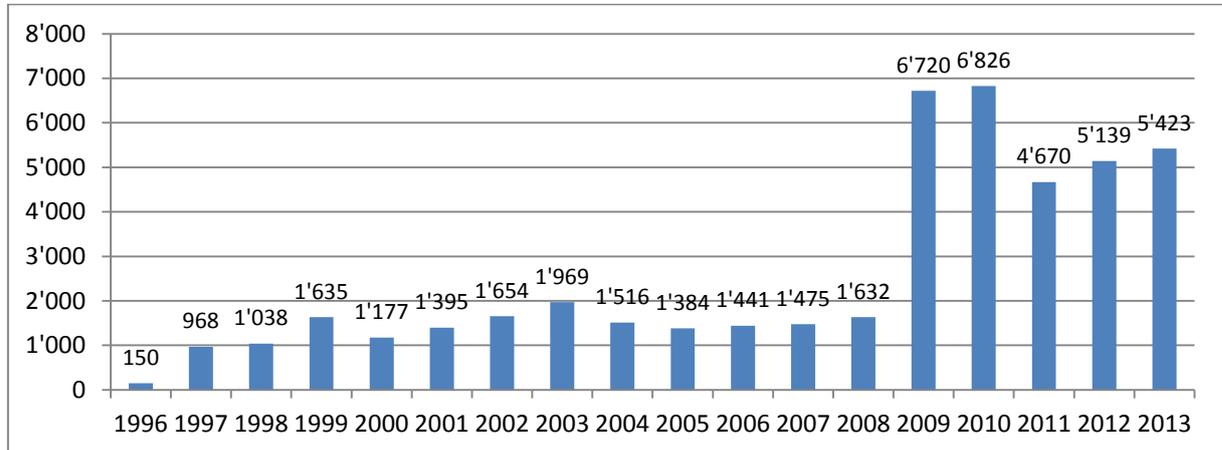


Abbildung 31: Zulassungen pro Jahr

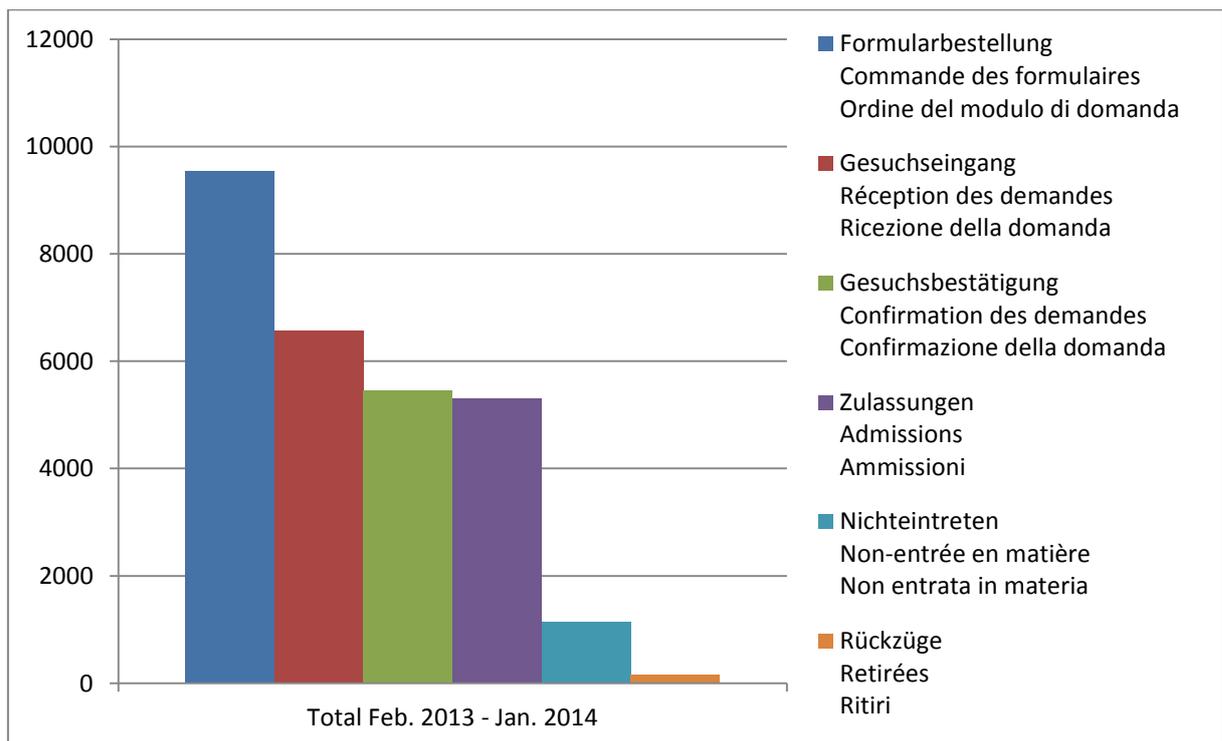


Abbildung 32: Zulassungsverfahren vom Formular über das Gesuch zum Entscheid³²

³² Die Zahl der Zulassungen ist wegen schwankender Pendenzen und wegen der vierwöchigen Bearbeitungsfrist nicht direkt mit derjenigen der Gesuchsbestätigungen vergleichbar.

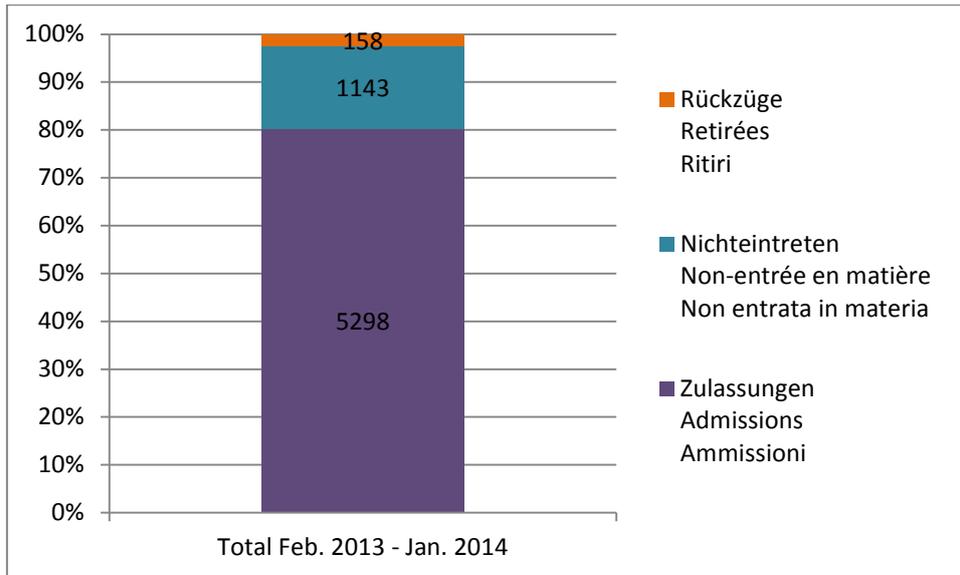


Abbildung 33: Entscheid-Arten des Zulassungsverfahrens

Das kompliziertere Zulassungsverfahren seit der Verordnungsrevision vom Februar 2011 hat dazu geführt,

- dass im Vergleich zur Anzahl Formularbestellungen nur 69 % Gesuche eingereicht werden;
- dass der Anteil Abschreibungen/Rückzüge und Nichteintretensentscheide von 5% auf rund 20 % gestiegen ist.

9.1.2 Abgänge aus der Armee (vgl. Ziffer 2.2)

9.1.2.1 Rekrutierungsergebnisse der Armee

Bis 2011 wurden durchschnittlich rund 65 % der Stellungspflichtigen an der Rekrutierung militärdiensttauglich erklärt. Seit 2012 ist die Quote aufgrund der Personensicherheitsprüfungen um rund 2 % gesunken.

Tabelle 5: Militärdiensttauglichkeit an der Rekrutierung

Rekrutierung	Beurteilte Stellungspflichtige	davon Militärdiensttaugliche	Quote in %
2006	37'377	24'133	64.57%
2007	38'182	25'321	66.32%
2008	37'078	23'940	64.57%
2009	38'341	25'277	65.93%
2010	40'535	26'807	66.13%
2011	41'028	26'700	65.08%
2012 ³³	40'082	24'814	61.91%
2013 ³⁴	39'675	25'213	63.55%
TOTAL 2006-2013	312'298	202'205	64.75%

³³ Die Zahlen 2012 enthalten die Untauglichkeitserklärungen aufgrund von Personensicherheitsprüfungen.

³⁴ Die Zahlen 2013 enthalten die Untauglichkeitserklärungen aufgrund von Personensicherheitsprüfungen nicht. Werden sie mitgezählt, sinkt die Quote auf 63,4 %.

9.1.2.2 Abgänge der Armee nach Rekrutierung und vor Beginn der Rekrutenschulen

Im Jahr 2008 (vor Einführung des «Tatbeweises») wurden von den Militärdienstpflichtigen gut 3 % zum Zivildienst zugelassen. In den folgenden Jahren stieg dieser Anteil bis auf rund 10 % in den Jahren 2012 und 2013. Der Anteil der Militärdienstuntauglich Erklärten sank umgekehrt von 5 % im Jahr 2005 auf 1,3 bzw. 1,4 % in den Jahren 2010 bis 2012, stieg jedoch 2013 wieder auf 3,1 %.

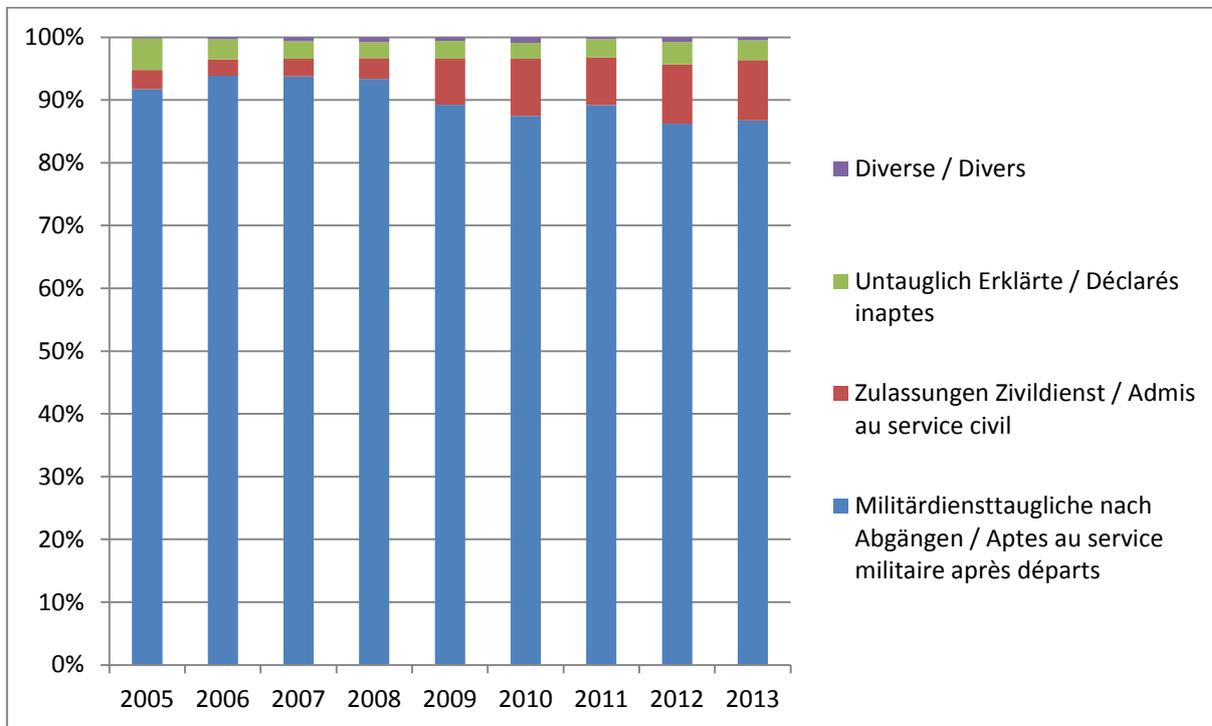


Abbildung 34: Abgänge nach Rekrutierung und vor Beginn der Rekrutenschulen (Quelle: VBS)

9.1.2.3 Abgänge aus den Rekrutenschulen

2006 bis 2008: Vor Einführung des «Tatbeweises» wurden knapp 16 % der Eingerückten entlassen. 1 % wurde zum Zivildienst zugelassen.

2009: Im Jahr der Einführung des «Tatbeweises» wurden 3,7 % zum Zivildienst zugelassen. Der Anteil der Entlassenen stieg jedoch lediglich auf 18,4 % der Eingerückten, weil die Entlassungen aus medizinischen Gründen abnahmen.

2010 bis 2011: Mit 16,3 bzw. 16,1 % lag die Quote der entlassenen Rekruten praktisch wieder gleich hoch wie in den Jahren vor Einführung des «Tatbeweises». Lediglich 2 % bzw. 1,1 % wurden zum Zivildienst zugelassen.

2012: Die Quote der entlassenen Rekruten stieg auf 17,9 %. Der Anteil der zum Zivildienst Zugelassenen blieb stabil tief bei 1,2 %. Die Entlassungen aus administrativen Gründen nahmen zu.

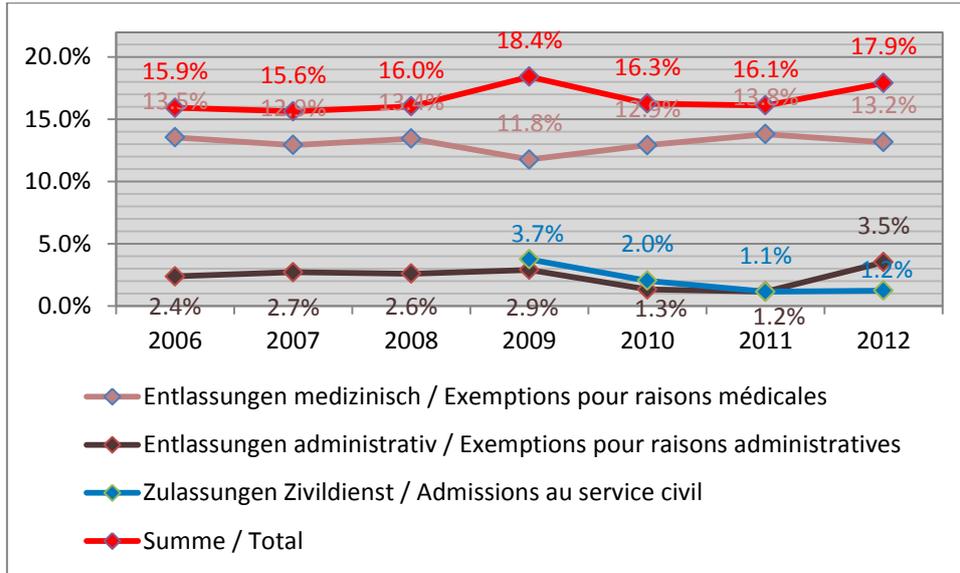


Abbildung 35: Abgänge aus den Rekrutenschulen

9.1.2.4 Abgänge von ausexerzierten Angehörigen der Armee

Die Abgänge an den Zivildienst sind nach Einführung des «Tatbeweises» stark gestiegen und seit 2011 wieder gesunken.

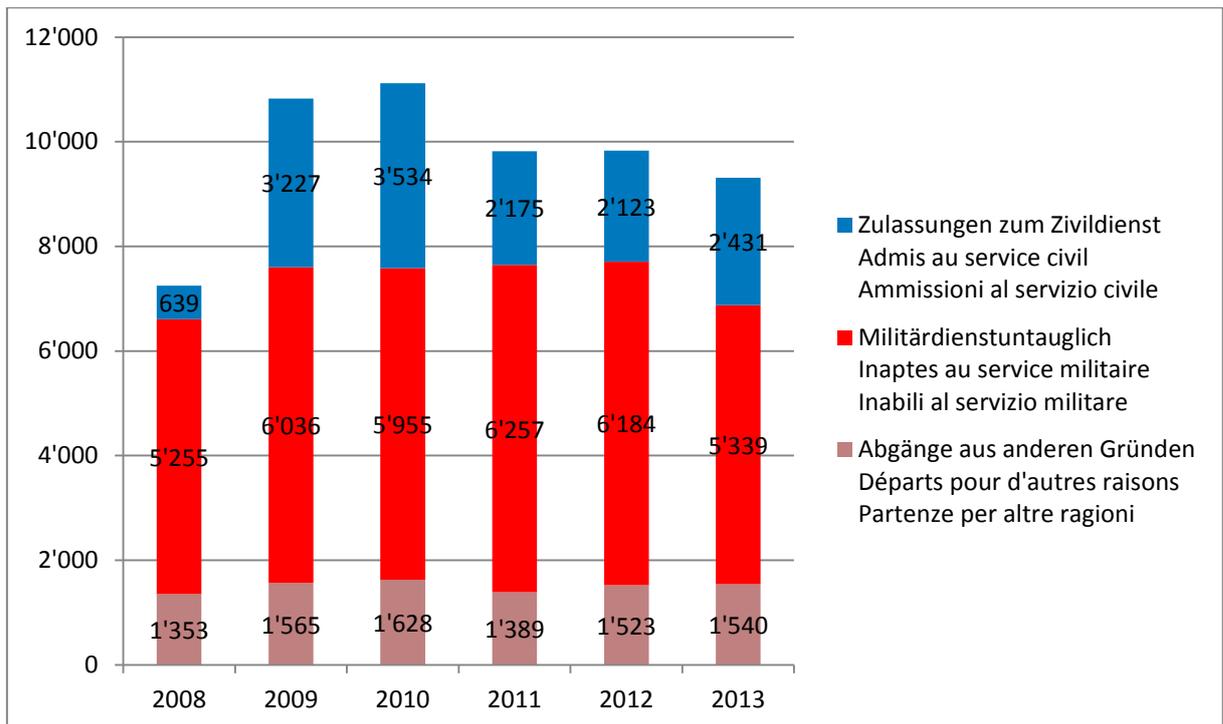


Abbildung 36: Abgänge von ausexerzierten Angehörigen der Armee, absolut³⁵

³⁵ Abgänge aus anderen Gründen: Umteilungen in die Personalgefässe nach Art. 3 VOA, Befreiungen von der Militärdienstpflicht, Nichteingeteilte und Doppelbürger, Ausschlüsse aufgrund von MG und MStG, Vermisste und Verstorbene.

9.2 «Wehrgerechtigkeit» bei ordentlich entlassenen Schweizern (vgl. Ziffer 4.4)

Militärdienst:

- Mit 0 Restdiensttagen ordentlich entlassen wurden im Alter von 30 bis 34 Jahren insgesamt 10 386 (45 %) (Jahrgang 1977) bzw. 11 428 (51 %) (Jahrgang 1978). Sie hatten 2 672 871 bzw. 2 926 903 Militärdiensttage geleistet, d.h. im Durchschnitt 257 bzw. 256 Tage pro Angehörigen der Armee.
- Mit Restdiensttagen ordentlich entlassen wurden 5076 (21,9 %) bzw. 3732 (16,6 %). Sie hatten 432 929 bzw. 324 122 Tage geleistet und 248 696 bzw. 178 323 Tage nicht geleistet. Diese Gruppe hatte also mit 36,5 % bzw. 35,5 % gut ein Drittel ihrer Militärdiensttage nicht geleistet.

Wenn die Ergebnisse beider Jahrgänge zusammengefasst werden, bedeutet dies: Insgesamt 30 622 auserzehrte Angehörige der Armee haben von 7 961 720 zu leistenden Militärdiensttagen (260 pro Angehörigen der Armee) 6 356 825 (80 %) geleistet.

Zivildienst:

- 2012 wurden 2109 Zivildienst leistende Personen ordentlich entlassen, davon 60 (2,8 %) mit Restdiensttagen. Sie hatten insgesamt von den 489 159 verfügbaren Zivildiensttagen 480 936 (98,3 %) geleistet. Bezogen auf die maximale Dauer des Zivildienstes von 390 Tagen entspricht dies 383 Tagen.
- 2013 wurden 2523 Zivildienst leistende Personen ordentlich entlassen, davon 89 (3,5 %) mit Restdiensttagen. Sie hatten insgesamt von den 593 514 verfügbaren Zivildiensttagen 578 962 (97,5 %) geleistet. Bezogen auf die maximale Dauer des Zivildienstes von 390 Tagen entspricht dies 380 Tagen.

Wenn die Ergebnisse beider Jahrgänge zusammengefasst werden, bedeutet dies: Insgesamt 4632 ordentlich entlassene Zivi haben von 1 082 673 verfügbaren Zivildiensttagen (390 pro Zivi) 1 059 898 (98%) geleistet.

Glossar

AO	Verordnung der Bundesversammlung über die Organisation der Armee, Armeeargumentation (SR 513.1)
EiB	Einsatzbetrieb des Zivildienstes
EO	Erwerbsersatzordnung
EOG	Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft, Erwerbssatzgesetz (SR 834.1)
EVD	Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement (seit 2013 WBF)
FTE	Full-time Equivalent, Vollzeitäquivalent
GZG	Gespräch Zivildienstgesuch (mit Gesuchstellern aus der RS, im Rekrutierungszentrum)
KDG	Kostendeckungsgrad
MDV	Verordnung über die Militärdienstpflicht (SR 512.21)
MG	Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung, Militärgesetz (SR 510.10)
MStG	Militärstrafgesetz (SR 321.0)
MZG	Motivevaluation Zivildienstgesuch (schriftliche Befragung von Zivis, die ihr Gesuch vor oder nach der RS eingereicht hatten, anlässlich des Einführungskurses des Zivildienstes)
RS	Rekrutenschule
SiK	Sicherheitspolitische Kommission(en)
VOA	Verordnung über die Organisation der Armee (SR 513.11)
WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
WEA	Weiterentwicklung der Armee
ZDG	Bundesgesetz über den zivilen Ersatzdienst, Zivildienstgesetz (SR 824.0)
ZDV	Verordnung über den zivilen Ersatzdienst (SR 824.01)
ZIVI	Vollzugsstelle für den Zivildienst
Zivi(s), der	Zivildienst leistende Person(en)